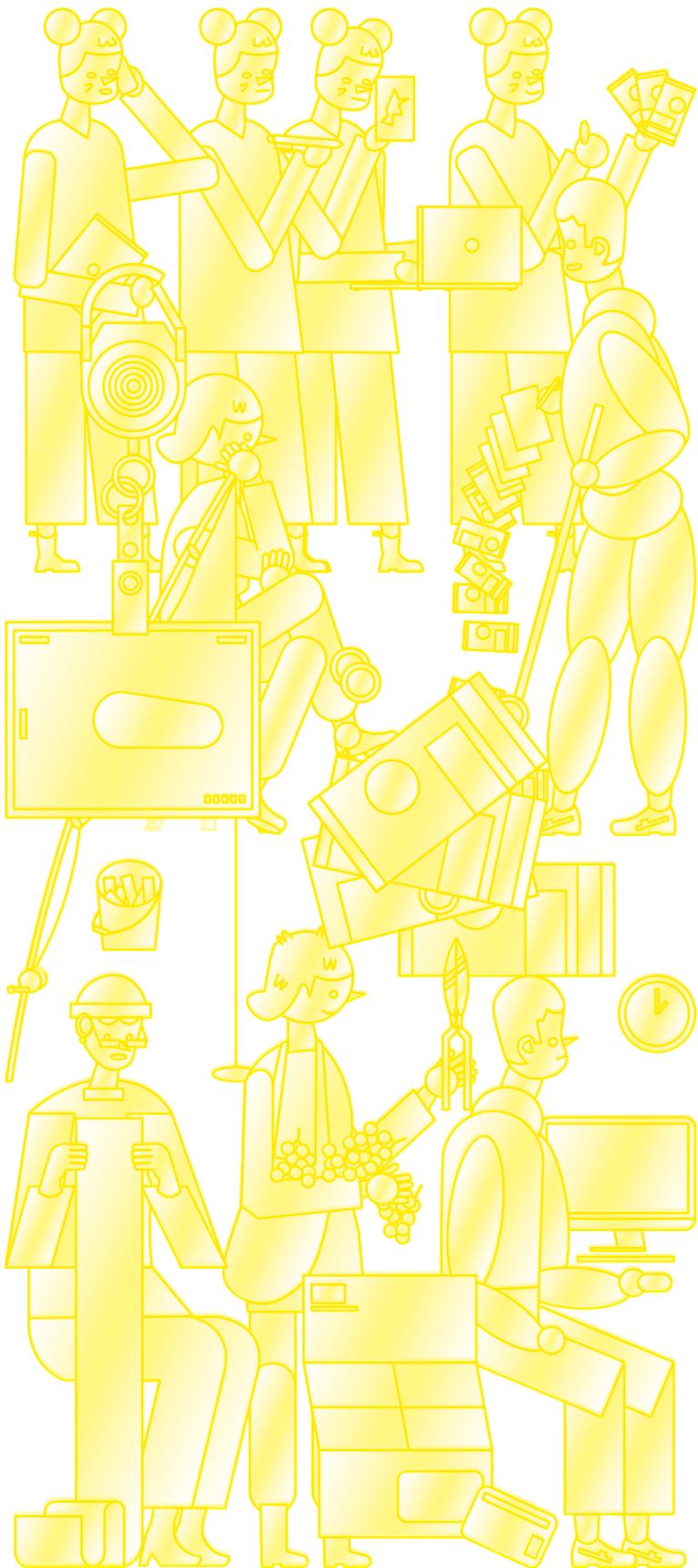


**GELDMASCHINE**  
*Leitfaden für finanzielle Fragen  
rund ums Studium*

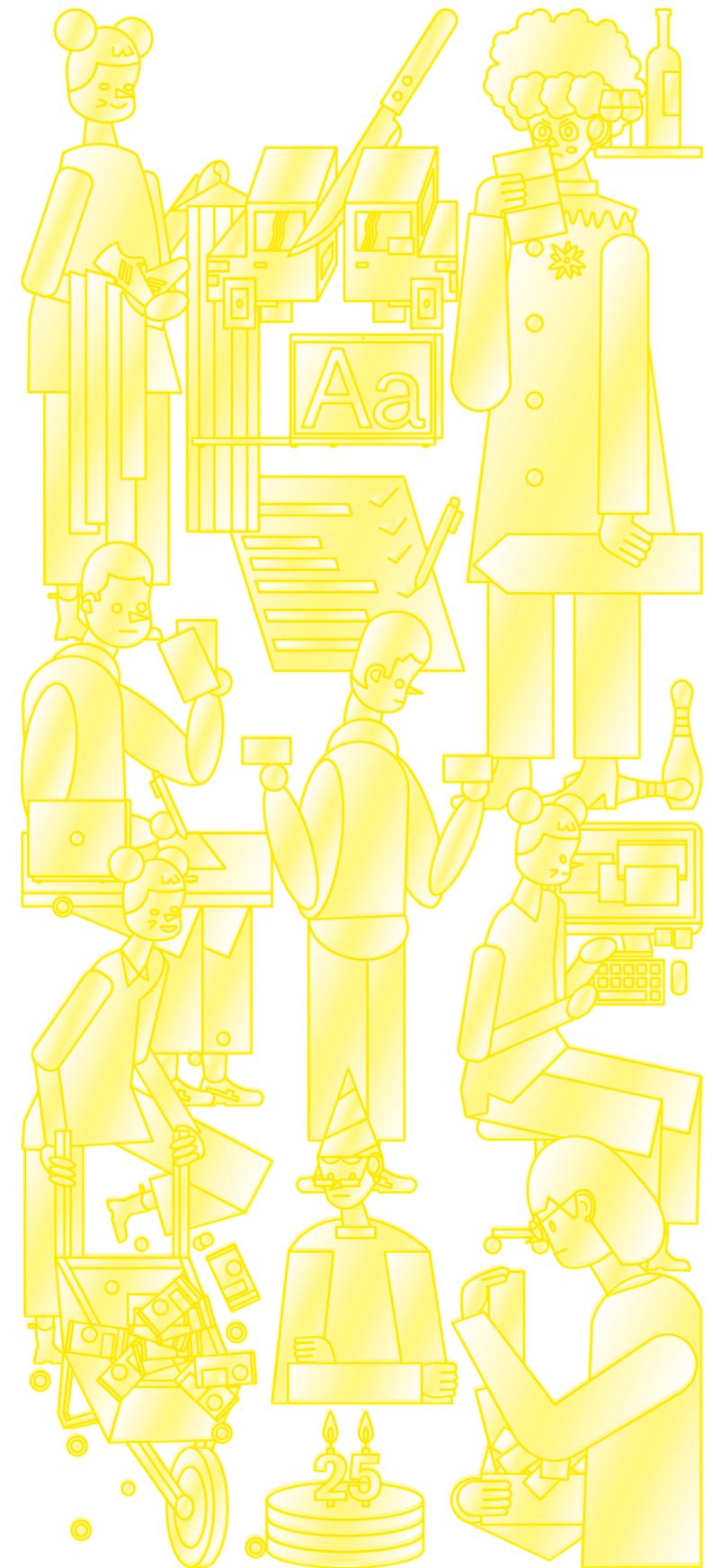


**Hrsg. von Uwe J. Reinhardt**  
**Designredaktion**

# INTRO

***Du hast zu viele Wünsche, die du dir finanziell nicht erfüllen kannst? Du möchtest neben dem Studium selbstständig arbeiten, scheiterst aber schon an den Anmeldeformularen? Du findest keinen Nebenjob, der sich gut mit deinen Vorlesungszeiten verträgt? Du bist dir unsicher, wie viel du verdienen darfst, ohne aus der Familienversicherung zu fliegen oder Steuern zu zahlen?***

Die Hürden für arbeitswillige Studierende sind vielzählig und schrecken ab. Um schlaue Bücher zu wälzen oder in der telefonischen Warteschleife des Finanzamts zu verweilen, fehlen dir sowohl Zeit als auch Lust, schließlich ist dein Anliegen gar nicht so kompliziert. Wir möchten dir daher einen Leitfaden an die Hand geben, der die gängigsten Schwierigkeiten und Irrtümer aus dem Weg schafft und dir einen unkomplizierten Start ins Arbeitsleben ermöglichen soll. Um die Fülle an Informationen kompakt zu halten, konnten wir sicherlich nicht jeden Aspekt des Geldverdienens berücksichtigen. Wir wollen vielmehr Anreize und Inspirationen geben, um dich zu einer eigenständigen Haltung zu motivieren.



# ***INHALT***

**06 Intro**

**10 Wichtige Zahlen**

**12 Versicherungen**

**12 Familienversicherung**

**12 Private Versicherung**

**13 Künstlersozialkasse**

**14 Rechtliches**

**14 Arbeitsrecht**

**14 Kündigung**

**16 Urheberrecht**

**18 Geld verdienen**

**18 BAföG**

**20 Minijob & Ferienjob**

**21 Werkstudent:in**

**24 Selbstständigkeit**

**24 Gewerbetreibende /  
Freiberufler:innen**

**27 Kleinunternehmerregelung**

**27 Scheinselbstständigkeit**

**28 Was bin ich wert?**

**29 Das Briefing**

**30 Das Angebot**

**31 Die Rechnung**

**34 Weitere**

**Möglichkeiten**

**36 Arbeiten als  
ausländische:r  
Studierende:r**

**40 Steuererklärung**

**41 Für Werkstudent:innen**

**41 Anzurechnende  
Kosten**

**43 Fragen + Antworten**

**44 Literatur**

# WICHTIGE ZAHLEN

## 22.000 €

*Bis zu einem Jahresumsatz von 22.000 Euro giltst du als Kleinunternehmer:in und musst auf deinen Rechnungen keine Umsatzsteuer ausweisen. Die sogenannte Kleinunternehmerregelung vereinfacht das selbstständige Arbeiten.*

## 470 €

Stand: 2021-22

*Wer selbstständig oder in den Ferien arbeitet, riskiert ab diesem monatlichen Verdienst den Verlust der Familienversicherung.*

„Allerdings zählen als Gesamteinkommen die Einkünfte im Sinne des Steuerrechts (§ 16 SGB IV). Deshalb können regulär Angestellte von ihren Einnahmen auch Werbungskosten beziehungsweise den entsprechenden Pauschbetrag abziehen. Für Minijobber gilt das hingegen nicht.“

## 24.500 €

*Als Gewerbetreibende:r musst du ab einem Umsatz von 24.500 Euro Gewerbesteuern zahlen.*

## 10,45 € bzw. 12 €

*Ab dem 01.07.2022 gilt ein Mindestlohn von 10,45 € pro Stunde. Ab dem 01.10.2022 wird er auf 12 € erhöht.*

## 10.347 €

*Das ist der gesetzliche Steuerfreibetrag. Wer in einem Jahr mehr verdient hat, muss jeden zusätzlichen Euro versteuern.*

## 20 Stunden

*Bei mehr als 20 Stunden Arbeit pro Woche (egal ob selbstständig oder nicht selbstständig) gehen die Behörden davon aus, dass du hauptberuflich arbeitest und nicht mehr „ordentlich“ studierst. Dadurch fallen Vergünstigungen bei der Kranken-, Renten-, Arbeitslosen und Pflegeversicherung für dich weg. Ausnahmen gibt es bei Wochenend- und Nachtarbeit und in der vorlesungsfreien Zeit.*

## 25 Jahre

*Bist du am Ende deines Studiums jünger als 25, so verlierst du nun spätestens deinen Anspruch auf Familienversicherung und deine Eltern den Anspruch auf Kindergeld.*

## 70 Tage / 3 Monate

*Besonders interessant bei Ferienjobs: Solange deine Tätigkeit auf eben diese Dauer beschränkt ist, musst du nichts in die Rentenkasse einzahlen. Beiträge für Kranken- und Pflegeversicherungen fallen generell nicht an.*

## 450 €

*Als Minijobber:in mit einem maximalen monatlichen Verdienst von 450 Euro fallen für dich keine Sozialabgaben an. Deine Arbeitgeber:in zahlt eine Pauschale für dich.*

# VERSICHERUNGEN

## Familienversicherung

Die Familienversicherung ist wohl die üblichste und unkomplizierteste Form für junge Studierende. Hier gelten allerdings knappe Einkommensgrenzen. Voraussetzung für deine beitragsfreie Mitversicherung ist, dass ein Elternteil, dein:e Ehepartner:in oder eingetragener: Lebenspartner:in freiwilliges oder Pflichtmitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung ist.

Die Versicherung bleibt auch bestehen, wenn du nicht in Deutschland wohnst (z.B. aufgrund eines Auslandssemesters), solange du voraussichtlich hierher zurückkehren wirst. Diese Familienversicherung ist kostenlos. Wer über die Eltern privat krankenversichert ist, muss sich entscheiden, ob er:sie während des Studiums privat versichert bleiben möchte oder nicht.

Solange du dich noch im Studium befindest, bleibt der Versicherungsschutz bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres bestehen, jedoch nur wenn du hauptberuflich studierst. Das bedeutet, dass während der Vorlesungszeit mindestens 20 Wochenstunden dem Studium gewidmet sind. Zudem darf dein Einkommen nicht regelmäßig mehr als 470 Euro monatlich übersteigen. Bei ausschließlichem Minijob liegt die Grenze bei 450 Euro.

## Studentische Krankenversicherung

Endet die Familienversicherung, weil du entweder über 25 Jahre alt bist oder die Einkommensgrenze überschritten hast, hast du die Möglichkeit, dich kostengünstig in der Krankenversicherung für Studierende versichern zu lassen.

Der Beitrag hierfür liegt bei etwa 100 Euro monatlich. Im Gegensatz zur Familienversicherung darfst du hier unbegrenzt viel Geld verdienen, solange du weiterhin „ordentlich“ studierst. Das bedeutet, dass deine wöchentliche Arbeitszeit während der Vorlesungszeit nicht mehr als 20 Stunden betragen darf. In den Semesterferien darfst du mehr arbeiten. Bei Wochenend- und Nachtarbeit sind mehr als 20 Stunden möglich, ebenso bei Ferienjobs.

## Private Versicherung

Unter Umständen kann eine private Krankenversicherung günstiger sein. Eine Rückkehr in die gesetzliche Krankenkasse ist beim Übergang in ein normales Angestelltenverhältnis beim Berufsstart in der Regel möglich, du solltest dich aber genau erkundigen. Wer allerdings länger und bei höherem Einkommen privat versichert bleibt, kann nur noch schwer oder gar nicht ins gesetzliche System zurückkehren, was vor allem dann teuer wird, wenn man später mehrere Kinder hat und der:e Ehepartner:in nicht arbeitet.

Privat müssten alle extra versichert werden, gesetzlich könnte alles über die Versicherung eines Erwachsenen laufen. Das ist dann sozusagen die Strafe, dass man sich dem immer noch solidarischeren System (keine Gesundheitsprüfung, Höhe der Beiträge nach Einkommen – wobei es hierbei Unter- und Obergrenzen gibt) der gesetzlichen Krankenkassen entzieht.



## Die Künstler-sozialkasse

**Die Künstlersozialkasse, kurz KSK, ist im Grunde genommen keine Versicherung, sondern vielmehr eine gesetzliche Institution für selbstständige Künstler:innen und Publizist:innen. In ihr ist die Kranken-, Pflege- und Rentenvorsorge enthalten. Sie koordiniert die Beitragszahlungen an die Krankenkassen für ihre Mitglieder, die nur den Arbeitnehmendenanteil zahlen müssen. Der Rest finanziert sich durch Zuschüsse des Bundes und durch Abgaben von Unternehmen, die künstlerische und publizistische Leistungen verwerten – die sogenannte Künstlersozialabgabe. Mitglieder der Künstlersozialkasse haben freie Wahl über ihre Krankenkasse, egal ob gesetzlich oder privat.**

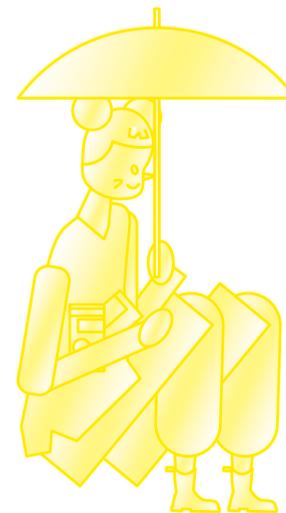
## Die Bedingungen

Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die selbstständige erwerbsmäßige Tätigkeit in künstlerischen oder publizistischen Berufen. Sie darf nicht gewerblicher Natur sein (Seite 24).

Die KSK prüft dies anhand eines Anmeldebogens sowie eingereichten Nachweisen zu deiner Tätigkeit, die vor allem aktuelle Verträge mit deinen Auftraggeber:innen, sowie Rechnungen, nebst Bankbelegen über die von dir geleistete Arbeit umfassen. Diese Nachweise sollten nicht älter als ein halbes Jahr sein. Darüber hinaus hilfreich für die Bewilligung deines Antrags sind konkrete Arbeitsbeispiele, Zeugnisse über deinen beruflichen Werdegang sowie dein eigenes Werbematerial, wie eine Portfolio-Website oder Visitenkarten.

## Die Beiträge

Entsprechend der Schätzung deines jährlichen Einkommens, die du bereits beim Antrag vorgenommen hast, berechnet sich dein monatlicher Beitrag zur Krankenversicherung. Dein Arbeitseinkommen errechnet sich aus der Differenz zwischen Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben. Meist wird hier auf die Bilanz aus der Einkommenssteuererklärung zurückgegriffen.



# RECHTLICHES

**Arbeitsrecht** Der eigene Job nimmt für die meisten Deutschen einen wichtigen Platz in ihrem Leben ein. Das Arbeitsrecht ist allerdings von einer nahezu unüberschaubaren Vielzahl gesetzlicher Regelungen und Fragestellungen geprägt: Was ist eine Abmahnung? Wann kann mir mein: Chef:in kündigen? Darf ich am Arbeitsplatz privat surfen? Wir beantworten die wichtigsten Fragen und helfen dabei, im Wirrwarr des Arbeitsrechts den Überblick zu behalten.

**Arbeitsvertrag – worauf muss ich achten?** Endlich hast du den Arbeitsvertrag vor dir liegen. Auch wenn er sich über mehrere Seiten erstreckt, solltest du ihn dir genau durchlesen. Denn auch wenn du einen guten Eindruck von deinem:r Arbeitgeber:in hast, könnten bestimmte Bedingungen in deinem Arbeitsvertrag stehen, die dir später Ärger bereiten oder für dich zum Verhängnis werden könnten.

Bei einem Einzelarbeitsvertrag, einem einzelnen zwischen dir und deinem:r Arbeitgeber:in geschlossenen Arbeitsvertrag – besteht zwar weitgehende Gestaltungsfreiheit, jedoch sind diese wirkungslos, wenn Vertragsklauseln die gesetzlichen Mindeststandards nicht erfüllen. Das gilt auch dann, wenn du den Arbeitsvertrag unterschrieben hast.

↓  
Checkliste  
Das gehört  
in einen  
Arbeits-  
vertrag:

- ▶ **Eintrittstermin und Länge der Probezeit**
- ▶ **Definition deiner Tätigkeit und deine Stellung in der betrieblichen Organisation**
- ▶ **Genauer Rahmen deiner Tätigkeit**
- ▶ **Deine Arbeitszeit und Überstundenregelung**
- ▶ **Dein Gehalt und die Zahlungsmodalitäten**
- ▶ **Urlaubsanspruch**
- ▶ **Kündigungsfristen (tarifvertragliche Regelungen, Kündigungsschutzgesetz)**
- ▶ **Erhalt von Sonderzahlungen**
- ▶ **Geheimhaltungspflichten**

Kündigung

**Das Kündigungsschutzgesetz sorgt dafür, dass die grundsätzlich bestehenden Kündigungsfreiheit von Verträgen auf sozial gerechtfertigte Kündigungen**



**beschränkt wird. So kann dir nicht einfach gekündigt werden, wie es deinem:deiner Arbeitgeber:in recht ist.**

**Personenbedingte Kündigung**

Eine personenbedingte Kündigung liegt vor, wenn du deine Arbeit nicht mehr ausführen kannst. Dies ist meistens bei einer langanhaltenden Krankheit der Fall, die dich arbeitsunfähig macht.

**Verhaltensbedingte Kündigung**

Eine verhaltensbedingte Kündigung liegt vor, wenn der:die Arbeitgeber:in dir ein Fehlverhalten aufweisen kann, das eine weitere Zusammenarbeit mit dir unzumutbar macht. Allerdings muss er:sie dich wegen dieses Fehlverhaltens zunächst abmahnen. Ein Fehlverhalten kann zum Beispiel Diebstahl, vielfaches Zuspätkommen oder „Blaumachen“ sein. Da die verhaltensbedingte Kündigung eine Selbstverschuldung ist, verhängt die Arbeitsagentur in der Regel eine Sperrzeit von bis zu zwölf Wochen, wenn das Arbeitsverhältnis verhaltensbedingt gekündigt wird.

**Betriebsbedingte Kündigung**

Eine betriebsbedingte Kündigung liegt dann vor, wenn ein Unternehmen einen oder mehrere Arbeitsplätze wegen sachlichen Gründen kürzen muss. Ein Unternehmen kann in eine solche Situation kommen, wenn zum Beispiel Aufträge ausbleiben, Umsatzeinbrüche festzustellen sind oder eine Umstrukturierung vorgenommen werden muss. Hierbei ist die Sozialauswahl zu beachten, das heißt, dass der:die Arbeitnehmer:in gekündigt wird, der die besten Sozialdaten hat, also am wenigsten von der Kündigung betroffen sein wird. Dabei darf gesetzlich nur auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit, das Lebensalter, bestehende Unterhaltspflichten und möglicherweise vorliegende Schwerbehinderung geachtet werden. Dabei ist immer die vertraglich geregelte Kündigungsfrist einzuhalten.

**Kündigung als Arbeitnehmer**

Eine Kündigung muss immer schriftlich erfolgen – also in Briefform. Außerdem muss die Kündigung des Arbeitsvertrags immer mit vollem Namen unterschrieben sein.

Die Kündigungsfrist bei einer Kündigung durch den:die Arbeitnehmer:in ist gesetzlich geregelt. Demnach kann das Arbeitsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen bis zum Fünfzehnten oder zum Ende eines Kalendermonats beendet werden. Ist deine Kündigungsfrist in deinem Arbeitsvertrag tariflich festgelegt, ist diese Vereinbarung verbindlich. Bei der fristlosen bzw. außerordentlichen Kündigung existiert keine Kündigungsfrist. **Probezeit:** Die Kündigungsfrist in der Probezeit variiert je nach festgelegter Dauer. In der Regel geht eine Probezeit nicht länger als sechs Monate, die Kündigungsfrist liegt dann bei zwei Wochen.

xx.xx.xxxx

**Kündigung meines Arbeitsvertrags**

**Sehr geehrte:r Frau:Herr...,**

**hiermit kündige ich meinen Arbeitsvertrag vom .... ordentlich und fristgerecht zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Bitte bestätigen Sie mir den Erhalt der Kündigung schriftlich. Darüber hinaus bitte ich Sie, mir ein qualifiziertes Arbeitszeugnis auszustellen.**

**Ich bedanke mich für die gute Zusammenarbeit in den vergangenen Jahren und wünsche Ihnen für die Zukunft alles Gute.**

**Mit freundlichen Grüßen**

**Unterschrift des:der Arbeitnehmers:in**

**Das Urheberrecht ist ein Schutzrecht für künstlerische, literarische und wissenschaftliche Leistungen und wird im Urheberrechtsschutzgesetz geregelt. Die Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Urheberrechts ist, dass du ein urheberrechtlichfähiges Werk besitzt.**

**Dein Werk, also deine gestalterischen oder künstlerischen Arbeiten, wozu auch Fotografien und Filme zählen, gilt dann als urheberrechtlichfähiges Werk, wenn es eine sogenannte „persönliche, geistige Schöpfung“ ist. Einfache Website- oder Flyergestaltungen gehören nicht dazu. Es muss also eine bestimmte Gestaltungshöhe besitzen. Und hier beginnt das große Missverständnis der meisten Designer:innen. Denn in jeder Ausbildung von Werbegrafik bis Kommunikationsdesign, wird von Urheber:innen gesprochen. Das bedeutet jedoch nicht, dass deren Arbeitsergebnisse Urheberrechtsschutz im Rechtssinn erlangen. Genau genommen trifft das für mehr als 90 % des geistigen Schaffens auf dem Gebiet des Designs nicht zu. Denn selbst handwerklich professionelles und aufwendiges Schaffen, wird von der Rechtsprechung nicht als über dem handwerklich Durchschnittlichem anerkannt.**

**Was tun bei Plagiaten?**

Wenn dein nach dem Urheberrechtsgesetz geschütztes Recht verletzt wird, also von deinem Werk ein Plagiat auftaucht, so hast du den Anspruch auf Unterlassung und Schadensersatz. Zudem hast du weitere Ansprüche gegenüber dem:der Plagiat-Hersteller:in auf Abmahnung, Vernichtung, Rückruf und Überlassung, Haftung der Inhaber:innen eines Unternehmens, Entschädigung und Anspruch auf Auskunft.

**Kurz gesagt:** Du hast das Recht auf alle Maßnahmen zur Entschädigung, sowohl im Sinne der Vernichtung des Plagiats bzw. Rückruf, falls es schon veröffentlicht wurde und im Sinne des Ersatzes des womöglich entstandenen Schadens und im Falle, dass der:die Plagiat-Hersteller:in sogar Gewinn mit dem Plagiatverkauf gemacht hat. Du kannst sogar darauf bestehen, dass dir die Vervielfältigungsstücke gegen eine angemessene Vergütung überlassen werden.



**Was schützt das Patentrecht?**

Bis auf das Patentrecht schützen alle anderen Schutzrechte nur konkrete Formen als Ergebnis und Umsetzung kreativen Schaffens, wie beispielsweise Architektorentwürfe, Schnittmuster, Webdesigns. Dagegen schützt das Patentrecht als einziges eine bloße Idee, wie beispielsweise das von iPhone und iPad bekannte „Wischen“ und die dahinter stehenden technischen Abläufe. Voraussetzung für den Patentschutz ist die Neuheit einer solchen Idee und die Lösung eines technischen Problems durch sie. Das Patentrecht schützt folglich kein ästhetisches Schaffen. Dieses wird allein durch Urheberrecht und Geschmacksmusterrecht geschützt. Innerhalb des Patentrechts wird unterschieden zwischen dem eigentlichen Patent als amtlich geprüftes, teures Schutzrecht (ca. 1.000 Euro) sowie dem kleinen Patent, das preiswerte Gebrauchsmuster (30 Euro für eine elektronische Anmeldung, 40 Euro für eine in Papierform; die Aufrechterhaltungsgebühr nach drei Jahren beträgt 210 Euro, nach sechs Jahren 350 Euro und nach 8 Jahren 530 Euro). Letzteres dient lediglich der Beweissicherung und ist inhaltlich kein amtlich geprüftes Schutzrecht.

**Was schützt das Markenrecht?**

Das Markenrecht (ab 290 Euro) ist genau genommen weder ein Schutz für ästhetisches Schaffen noch ein Ideenschutz für technische Lösungen. Ziel des Markenrechts ist die Unterscheidung von Produkten verschiedener Hersteller:innen und Schutz vor Verwechslungen. Solche Kennzeichnungsmittel können drei Streifen an einem Sportschuh, das auffällige Design einer Cola-Flasche oder das Jingle eines Radiosenders sein. Das Markenrecht schützt das Design daher nur mittelbar – das jedoch höchst effektiv und als einziges Schutzrecht ohne zeitliche Grenzen. Es ist weder der Aspekt der Neuheit noch eine kreative Schöpfungshöhe notwendig.

Doch es gibt auch Nachteile: erstens ist der Schutz beschränkt auf die im Markenregister benannten Waren und Dienstleistungen. Für drei Waren und Dienstleistungsklassen (z. B. Bekleidung, Designdienstleistungen für Bekleidung und Einzelhandel mit Bekleidung) entstehen Kosten von 290 Euro; für alle 45 Klassen entstehen Kosten von 4.490 Euro.

Zweiter wesentlicher Nachteil ist die Benutzungspflicht. Wenn eine Marke länger als fünf Jahre nicht benutzt wurde, kann jeder deren Löschung für die nicht benutzten Waren und Dienstleistungen beantragen.

# GELD VERDIENEN

BAföG

*Eine gute Ausbildung ist die Basis für beruflichen Erfolg. Doch nicht immer kann die Familie Studierende oder Schüler:innen ausreichend finanziell unterstützen. Dann hilft das BAföG weiter. Ob BAföG gewährt werden kann, hängt von den persönlichen Voraussetzungen ab: relevant sind die Staatsangehörigkeit bzw. der Aufenthaltsrechtliche Status, das Alter, die Eignung für die gewünschte Ausbildung sowie Einkommen und Vermögen. Studierende und Schüler:innen können nur gefördert werden, wenn sie ihr Studium oder ihre schulische Ausbildung vor Vollendung des 30. Lebensjahres beginnen. Bei Masterstudiengängen vor Vollendung des 35. Lebensjahres.*

Der Abschluss ist das Ziel

Wer BAföG bekommen möchte, sollte natürlich grundsätzlich in der Lage sein, das angestrebte Ausbildungsziel auch tatsächlich zu erreichen. Ein gesonderter Nachweis ist dafür nicht erforderlich, in der Regel genügt die Aufnahme an der Hochschule. Auszubildende an höheren Fachschulen, Akademien oder Hochschulen müssen allerdings einen Leistungsnachweis vorlegen, wenn sie ab dem fünften Fachsemester weiter gefördert werden wollen. In einigen Fällen schreiben die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen eine Zwischenprüfung oder einen anderen Leistungsnachweis schon vor dem dritten Fachsemester vor. Dann müssen diese Zeugnisse auch beim Amt für Ausbildungsförderung vorgelegt werden, damit BAföG bewilligt werden kann.

↓

Checkliste  
Wenn du wissen möchtest, ob du überhaupt einen Anspruch auf BAföG hast, solltest du folgende Fragen mit Ja beantworten können:

- ▶ **Handelt es sich um ein Vollzeitstudium?**
- ▶ **Ist es ein Studium mit staatlich- anerkanntem Abschluss (Bachelor, Master, Staatsexamen)?**
- ▶ **Du hast noch kein anderes Studium abgeschlossen?**
- ▶ **Du hast noch kein Studium abgebrochen oder das Studienfach später als nach dem zweiten Fachsemester gewechselt?**



↓  
Exkurs  
Elternun-  
abhängiges  
BAföG

- ▶ **Du befindest dich vor oder am Beginn (1-2. Semester) des zu fördernden Studiengangs?**
- ▶ **Du studierst in Deutschland, einem EU Land oder der Schweiz?**
- ▶ **Du bist zu Studienbeginn unter 30 (Bachelor) bzw. unter 35 (Master Jahre)?**

Dann hast du im Grunde einen Anspruch auf BAföG. Jetzt kommen deine Eltern ins Spiel: sie müssen Angaben zu ihrem Einkommen machen und bei entsprechender Einkommenshöhe eventuell auch Unterhalt leisten. Du kannst mit einem der folgenden Rechner checken, wie viel BAföG oder Unterhalt deiner Eltern dir zusteht.

[www.bafög-rechner.de/Rechner/](http://www.bafög-rechner.de/Rechner/)

[www.mystipendium.de/bafög/bafög-rechner](http://www.mystipendium.de/bafög/bafög-rechner)

[www.bafög-aktuell.de/bafög/bafög-rechner.html](http://www.bafög-aktuell.de/bafög/bafög-rechner.html)

**Du hast, seit du 18 Jahre alt bist, bereits mindestens 5 Jahre lang gearbeitet und dabei mindestens 780 Euro brutto im Monat verdient? Ausbildungszeiten zählen dabei nicht mit (nur wenn der Mindestverdienst durch Jobs unabhängig von der Ausbildung und auch nicht nur in den Ferien erzielt wurde)! Zeiten der Kindererziehung (eigene Kinder) zählen dagegen grundsätzlich als Ersatz für Arbeitszeit, allerdings nur, wenn nicht gleichzeitig eine Ausbildung betrieben wurde. Dann könnte es sein, dass du Anrecht auf elternunabhängiges BAföG hast. Das BAföG-Amt prüft die Berechtigung darauf automatisch anhand der Angaben zu deinem bisherigen Lebenslauf. Achte darauf, die Arbeitszeiten und den dabei erzielten Verdienst mit geeigneten Unterlagen lückenlos nachzuweisen. Wollen deine Eltern den Unterhalt nicht zahlen und du müsstest deswegen das Studium abbrechen, so könnte das auch eine ausreichende Begründung für elternunabhängiges BAföG sein. Weitere detaillierte Informationen unter: [www.bafög.de](http://www.bafög.de)**

**Wo liegt der Unterschied? Es wird zwischen zwei Arten unterschieden: die geringfügig entlohnte Beschäftigung (Minijob) und die kurzfristige Beschäftigung (Ferienjob). Wie man vermuten kann, ist erstere wegen ihrer geringen Höhe des Arbeitsentgelts geringfügig und letztere wegen ihrer kurzen Dauer kurzfristig.**

## Minijob

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (Minijob/450-Euro-Job) bedeutet, dass dein monatliches Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 450 Euro übersteigt. Wie viel du in diesem Zeitraum pro Woche arbeitest beziehungsweise wie viele Arbeitseinsätze pro Monat anfallen, ist zunächst unerheblich. Deine Beschäftigung gilt als versicherungsfrei, wenn du als Studierende:r nicht mehr als 20 Stunden in der Woche beschäftigt bist. Nur in der vorlesungsfreien Zeit darfst du die 20 Stunden überschreiten. Bei Wochenend- oder Nachtarbeit darfst du in Einzelfällen auch mehr arbeiten. Als hauptberuflich Studierende:r darf dich deine Beschäftigung nicht am Studieren hindern. Daher existiert diese 20-Stunden-Regel.

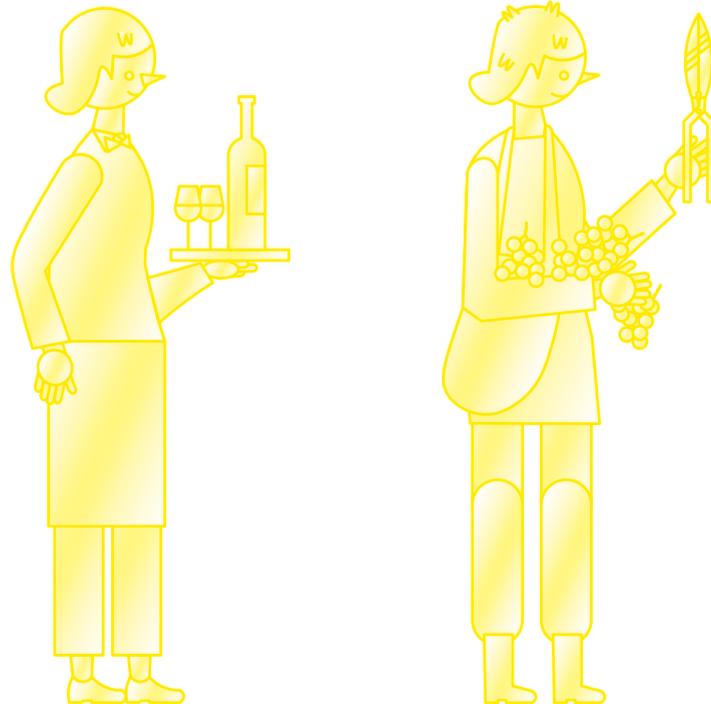
Übersteigt dein monatliches Arbeitsentgelt im Jahresdurchschnitt die 450 Euro, so tritt ab dem Zeitpunkt des Überschreitens die Versicherungspflicht in der Sozialversicherung ein, auch dann, wenn der Grund des Überschreitens die Aufnahme eines zweiten oder sogar dritten Minijobs ist. Hast du mehrere Nebenjobs gleichzeitig, werden die Arbeitsentgelte aus all deinen Beschäftigungen zusammengerechnet. Wird dabei die monatliche Grenze von 450 Euro überschritten, so ist dies nicht mehr als versicherungsfreier Minijob zu werten. Beim Ermitteln deines regelmäßigen Arbeitsentgelts wird nicht nur dein voraussichtliches Arbeitsentgelt eines Zeitjahres berücksichtigt, sondern auch Einmalzahlungen, wie Weihnachts- oder Urlaubsgeld.

*Beispiel: Eine Arbeitnehmerin verdient 430 Euro im Monat und erhält jedes Jahr im Dezember ihr vertraglich zugesichertes Weihnachtsgeld in Höhe von 400 Euro. Sie erzielt also im Jahr 5.160 Euro plus 400 Euro Weihnachtsgeld. Das macht zusammen 5.560 Euro. Ihr monatlicher Verdienst beträgt folglich etwa 463 Euro (5.560 Euro : 12). Damit liegt sie über der 450-Euro-Grenze und ist sozialversicherungspflichtig. Die Minijob-Regelungen finden in diesem Fall keine Anwendung.*

Falls du ein schwankendes Arbeitsentgelt hast, zum Beispiel durch saisonbedingte unterschiedliche monatliche Arbeitsentgelte, so muss dein:e Arbeitgeber:in das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt schätzen. Hat diese:r dein Jahresarbeitsentgelt falsch geschätzt und die Folge ist, dass dein monatliches Arbeitsentgelt im Jahresdurchschnitt die 450-Euro-Grenze überschritten hat, so ist es die Pflicht deines:r Arbeitgebers:in, dich für die Zukunft umzumelden. Rückwirkend musst du aber keine versicherungsrechtlichen Änderungen befürchten.

Trotz der Versicherungsfreiheit muss dein:e Arbeitgeber:in unter gewissen Voraussetzungen Pauschalbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung

Ab Oktober 2022: 520 €



Werkstudent:in

zahlen. Durch diesen Pauschalbetrag erwirbst du nur geringe Rentenansprüche. Es besteht allerdings die Möglichkeit, auf die Versicherungsfreiheit zu verzichten, um einen erhöhten Rentenanspruch zu erhalten. So werden die Beiträge zur Rentenversicherung aufgestockt. Dadurch zahlst du einen bestimmten Prozentsatz von deinem Einkommen in die Rentenkasse ein.

## Ferienjob

Unter einer kurzfristigen Beschäftigung (Ferienjob) versteht man dagegen ein kurzfristiges und befristetes Arbeitsverhältnis, das Studierende zum Beispiel während ihrer vorlesungsfreien Zeit eingehen. Kurzfristige Beschäftigungen werden von vornherein auf maximal drei Monate oder 70 Arbeitstage befristet, ausgehend von einer Fünf-Tage-Woche. Wenn es sich um eine Vier-Tage-Woche handelt, so wird die Frist dementsprechend verlängert. Alles, was darüber hinausgeht, gilt nicht mehr als kurzfristiger Ferienjob, sondern als geringfügig entlohnte Beschäftigung. Für Ferienjobs müssen Studierende keine Sozialversicherungsbeiträge zahlen. Zudem sind sie über den:die Arbeitgeber:in unfallversichert. Steuern fallen erst ab einem Einkommen über 10.347 Euro pro Jahr an.

Da es sich um ein kurzzeitiges, befristetes Arbeitsverhältnis handelt, sind gesetzlich nach oben hin keine Grenzen festgelegt. Jedoch solltest du die finanziellen Folgen bedenken, denn deine Einkünfte können zu Kürzungen in anderen Bereichen führen. Du solltest also darauf achten, dass du die Freibeträge für Einkommensteuer, Kindergeld und BAföG nicht überschreitest. Übst du den Ferienjob regelmäßig und über die Ferienzeiten hinaus aus, so wird dies nicht mehr als kurzfristig angesehen und es muss überprüft werden, ob dieser als 450-Euro-Job gilt.

Grundlage der Regelungen über das Sozialversicherungsrecht bei Ferienjobs ist die Tatsache, dass es sich hierbei um ein befristetes Arbeitsverhältnis handelt. Es handelt sich also um ein Arbeitsverhältnis, bei dem du bei der Beurteilung über deine Sozialversicherungsrechte wie alle anderen Beschäftigten behandelt wirst. Das heißt, bei dir werden die selben grundsätzlichen Kriterien verwendet. Hierunter zählt beispielsweise die Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung, falls die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf nicht mehr als drei Monate oder 70 Arbeitstage befristet ist. Dabei werden die Beschäftigungszeiten aller in dem Jahr ausgeführten Ferienjobs zusammengezählt. Die wöchentliche Arbeitszeit und das monatliche Arbeitsentgelt spielen dabei keine Rolle.

*Beispiel: 23 Jahre, 3. Semester. Meine Eltern finanzieren mein Studium, meine Wohnung und einen Teil meines Kostgelds. Im Sommer arbeite ich immer mehrere Wochen in Fabriken, um mir Urlaub, Anzehsachen und Materialien für die Hochschule zu finanzieren.*

**Viele kennen nur die typischen Vollzeitstudierenden oder eben die ganz normalen Arbeitnehmer:innen. Daneben gibt es aber noch eine Alternative, die sowohl für Studierende, als auch für Werkstudierenden viele Vorteile bietet: die Werkstudierenden. Dabei handelt es sich zwar immer noch um Studierende,**

**deren Hauptbeschäftigung nach wie vor das Studium ist, trotzdem gehen sie einer geregelten Teilzeitbeschäftigung nach.**

**Man könnte vermuten, dass es sich bei Werkstudent:innen um Minijobber handelt, die lediglich mehr Stunden pro Woche arbeiten. Allerdings ist die Idee hinter den Regelungen und Vergünstigungen für Werkstudierende eine andere: Studierende, die als Minijobber arbeiten, werden oft als Aushilfen bezeichnet und übernehmen daher entsprechende Aufgaben, die ein niedriges Verantwortungslevel haben. Bei Werkstudent:innen dagegen sollte der Job idealerweise eine fachliche Ergänzung des Studiums darstellen. Dadurch bekommst du nicht nur praktische Erfahrung und kannst erste Einblicke in das Berufsleben sammeln, sondern wertest auch deinen Lebenslauf auf.**

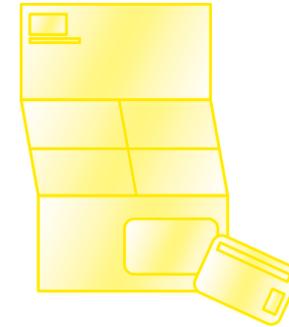
**Vorteile**

Für Werkstudierende gilt wie für alle anderen Arbeitnehmer:innen in Deutschland auch der gesetzliche Mindestlohn von 10,45 Euro (Stand: 01.07.2022) bzw. 12 Euro pro Stunde (Stand: 01.10. 2022). Nach oben hin gibt es keine Grenze. Die einzige Grenze, die du als Werkstudent:in nicht überschreiten darfst, ist eine Arbeitszeit von 20 Stunden pro Woche während der Vorlesungszeit.

Als Werkstudent:in zahlst du viel weniger Sozialversicherungsbeiträge als normale Teilzeitangestellte. Somit bleibt mehr Netto vom Brutto übrig. Dir wird lediglich der Arbeitnehmeranteil der gesetzlichen Rentenversicherung (9,3% vom Brutto) abgezogen. Dein Status bei der Krankenversicherung bleibt unverändert. Das gilt auch, wenn du z. B. in den Semesterferien Vollzeit arbeitest. Außerdem knüpfst du bereits eine Menge Kontakte und erhältst Informationen über interne Stellenausschreibungen. Vielleicht stellst du dich sogar so gut an, dass du direkt nach deinem Studium als Vollzeitangestellte:r im selben Unternehmen anfangen kannst. Und selbst wenn nicht, hast du zumindest die Chance, deine Bachelor- oder Masterarbeit in diesem Unternehmen zu schreiben. Ein Werkstudentenzeugnis ist selbstverständlich sehr hilfreich bei der späteren Arbeitssuche.

Außerdem zahlen dein:e Arbeitgeber:in und du bereits in die Rentenkasse ein. Als Werkstudent:in hast du zudem den Vorteil, dass die Mindestlohnregelung auch für dich gilt. Das heißt, du verdienst gutes Geld – mindestens 10,45 Euro bzw. 12 Euro pro Stunde.

Ein Vorteil ist auch, dass du zwar eine Grenze von 20 Arbeitsstunden pro Woche



**Nachteile**

hast, du aber in den Semesterferien ganz einfach mehr arbeiten und somit mehr verdienen kannst. Als Minijobber ist das aufgrund der Vergütungsgrenze nicht möglich. Außerdem hast du während deiner Arbeit als Werkstudent:in Anspruch auf Gehalt während Krankheit, bezahlten Urlaub, Mutterschutz und Arbeitsschutz.

Als Werkstudent:in zahlst du keine Arbeitslosenversicherung, was bedeutet, dass du bei Verlust deines Jobs oder Abschlusses keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld I hast.

Wenn du dein Studium mit BAföG finanzierst, solltest du abwägen, ob sich die Arbeit als Werkstudent:in aus finanzieller Sicht lohnt und den BAföG Freibetrag bedenken.

Zudem fällst du bei einem regelmäßigen Einkommen über 470 Euro (bzw. ab Oktober 2022 520 Euro) aus der Familienversicherung und musst dich selbst versichern (ca. 80 Euro monatlich).

**Voraussetzungen**

Du musst ein:e in Vollzeit immatrikulierte:r Student:in einer Fachhochschule oder Universität sein, der:die während der Vorlesungszeit über einen längeren Zeitraum bis zu maximal 20 Stunden pro Woche in einem Unternehmen arbeitet. Du darfst dich aktuell nicht im Urlaubssemester befinden und das 25. Fachsemester nicht überschritten haben.

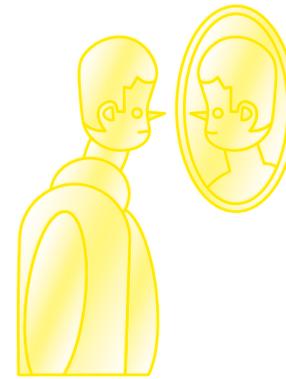
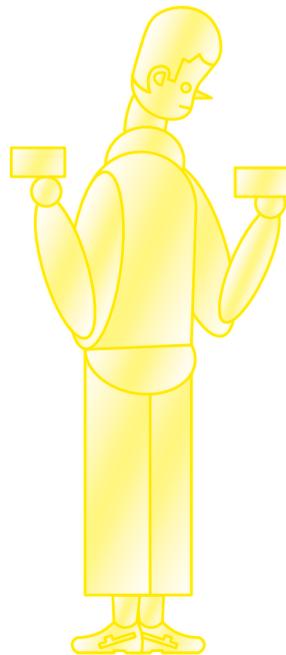
Außerdem ist es wichtig, dass die 26-Wochen-Regel eingehalten wird. Das bedeutet, dass du maximal 26 Wochen pro Jahr mehr als 20 Stunden pro Woche arbeitest, z. B. während der Semesterferien oder im Pflichtpraktikum.

**↓ Zusammenfassung Minijob/ Ferienjob/ Werkstudent:in**

	<b>Minijob</b>	<b>Ferienjob</b>	<b>Werkstudent:in</b>
<b>Arbeitszeit</b>	<i>maximal 20 Stunden/Woche</i>	<i>egal</i>	<i>maximal 20 Stunden/Woche in der Vorlesungszeit</i>
<b>Vergütung</b>	<i>mindestens 10,45 € bzw. 12 €/Stunde</i>	<i>mindestens 10,45 € bzw. 12 €/Stunde</i>	<i>mindestens 10,45 € bzw. 12 €/Stunde</i> <small>siehe Kapitel: Wichtige Zahlen</small>
<b>Krankenversicherung</b>	<i>Familienversicherung möglich</i>	<i>keine Angaben verpflichtend</i>	<i>Studentisch versichert (ca. 80 €)</i>
<b>Pflegeversicherung</b>	<i>Familienversicherung möglich</i>	<i>keine Angaben verpflichtend</i>	<i>Studentisch versichert (ca. 20 €)</i>
<b>Arbeitslosenversicherung</b>	<i>nicht versichert</i>	<i>keine Angaben verpflichtend</i>	<i>nicht versichert</i>
<b>Rentenversicherung</b>	<i>Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 4 SGB III möglich</i>	<i>keine Angaben verpflichtend</i>	<i>Abhängig vom Gehalt</i> <small>&gt; bis 450 € keine Beiträge bzw. kann sich der:die Student:in befreien lassen</small> <small>&gt; 450€ bis 1.300 € der:die Student:in zahlt weniger als 50 %, der:die Arbeitgeber:in den Rest</small> <small>&gt; ab 1.300 € der:die Student:in zahlt die 9,3%</small>

**Das ist die zentrale Frage, die zuerst geklärt werden muss. Denn Freiberufler:innen müssen kein Gewerbe beim Gewerbeamt anmelden, sondern einfach eine Steuernummer beim Finanzamt beantragen. Die Abgrenzung zwischen Gewerbe und Freiberuflichkeit ist deshalb so wichtig, weil Gewerbetreibende zum Beispiel gewerbesteuerpflichtig sind. Wer als Freiberufler:in eingestuft wird, der muss im Gegensatz dazu keine Gewerbesteuer bezahlen. Das Finanzamt prüft ganz genau, um welche Art von Tätigkeit es sich handelt und du solltest sehr genau darauf achten, wie du dich beim Finanzamt anmeldest. Als freier Beruf werden nach deutschem Recht selbstständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, journalistische, pädagogische oder nah verwandte Tätigkeiten bezeichnet. Als freiberufliche:r Designer:in gehörst du natürlich zu dieser Gruppe. Du planst und entwirfst, das heißt, du verkaufst Gedanken und keine Güter. Falls du darüber hinaus weitere Leistungen wie Druck oder Konfektionierung anbieten oder deine Arbeiten vertreiben möchtest, giltst du jedoch als gewerbetreibend.**

**Freiberufler:in** Möchtest du als Freiberufler:in nun den Sprung in die Selbstständigkeit wagen, musst du nicht zum Gewerbeamt, dein erster Weg führt direkt zum Finanzamt. Dazu reicht ein formloses Schreiben, in dem du Art und Beginn deiner freiberuflichen Tätigkeit darlegst. Daraufhin erhältst du den Fragebogen zur steuerlichen Erfassung, den du innerhalb einer vorgegebenen Frist ausgefüllt zurücksenden musst. Tust du das nicht, drohen Geldbußen. Für Anfänger:innen erscheinen einige Fragen vielleicht etwas schwierig. Vom Finanzamt gibt es daher eine Ausfüllhilfe, die die einzelnen Punkte erläutert. Wenn trotzdem Klärungsbedarf besteht, kannst du immer einen Beratungstermin vereinbaren. Nach ca. sechs Wochen erhältst du deine persönliche Steuernummer per Post. Sie gilt ein Leben lang, daher sollte dieses Schreiben gut aufbewahrt werden. Von jetzt an bist du offiziell Freiberufler:in und darfst auf Rechnung arbeiten.



↓  
Exkurs

**Wenn es zur selbstständigen Arbeit kommt, erzählen die Leute unterschiedlich von sich: Ich bin Selbstständige:r, Freiberufler:in, Freelancer:in,...! Aber was genau ist damit gemeint? Selbstständige sind an erster Stelle Personen, die nicht fest angestellt arbeiten und ihre Arbeitszeit frei bestimmen können. Sie sind nicht sozialversicherungspflichtig, haben möglicherweise kein regelmäßiges Einkommen und verschiedene Auftraggeber:innen. Sie handeln selbstbestimmt und eigenverantwortlich. Freiberufler:innen haben nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG) § 1 Abs. 2 S. 1 abzugrenzende Qualifikationen vorzuweisen und erbringen Dienstleistungen für Auftraggeber:innen. So gesehen sind Sie ähnlich zu Selbstständigen. Aber nicht jede:r Selbstständige übt auch einen freien Beruf aus. Der wahrscheinlich meistgenutzte Begriff: Freelancer. Grundsätzlich ist es die englische Übersetzung von „freie:r Mitarbeiter:in“ oder „Selbstständige:r“ – eine Person, die Aufträge für Kunden auf eigene Rechnung ausführt. Im Arbeitsrecht versteht man darunter selbstständige Arbeitskräfte, die aufgrund eines Werk- oder Dienstvertrags Aufgaben im Unternehmen durchführen, ohne dabei Arbeitnehmer:in zu sein. Ganz allgemein sind Freelancer:innen nicht angestellt und arbeiten für eine:n Arbeitgeber:in, sondern nehmen**

## unterschiedliche Aufträge von unterschiedlichen Unternehmen an. Sie bieten ihre Arbeit frei für Auftraggeber:innen und auf Honorarbasis an. Oft erfüllen Sie eine beratende oder kreative Position und arbeiten Vollzeit in zeitlich begrenzten Projekten.

Gewerbetreibender:

Du zeichnest gerne, hast eine Illustration angefertigt und möchtest sie verkaufen. Du druckst T-Shirts und Plakate und bietest diese in deinem Onlineshop an. Dadurch handelst du mit Waren und führst eine gewerbliche Tätigkeit aus.

Den dafür nötigen Gewerbeschein gibt es beim zuständigen Ordnungsamt. Je nach Gemeinde werden dafür etwa 15-60 Euro fällig. Wenn du eine gewerbliche Tätigkeit von zu Hause ausführen willst, benötigst du zunächst die Zustimmung vom Vermieter. Das ist ohnehin nur dann möglich, wenn die Wohnung in einem sogenannten Mischgebiet liegt. Hier ist die gleichberechtigte Unterbringung von Gewerbebetrieben und Wohngebäuden vorgesehen.

Ab einem Gewerbeertrag von 24.500 Euro zahlst du Gewerbesteuer, auch wenn du nur Kleinunternehmer:in bist. Wenn du ein Gewerbe betreibst bist du Mitglied in der IHK und ab einem Gewerbeertrag von 5.200 Euro jährlich beitragspflichtig. Bei höheren Erträgen fallen weitere Pflichten und Gebühren an. Bevor du ein Gewerbe anmeldest, solltest du dich also gründlich informieren.

**In den meisten Fällen ist es für Designer:innen aber nicht von Nöten, ein Gewerbe anzumelden. Eine Tätigkeit als Freiberufler:in ist die unkompliziertere Lösung. Bis zu einem Verdienst von 10.347 € (Stand: 2022) innerhalb eines Kalenderjahres bleibt das Einkommen steuerfrei.**

Kleinunternehmerregelung

Der Vorteil der Kleinunternehmerregelung ist: du brauchst keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen. Und die monatliche Umsatzsteuervoranmeldung für das Finanzamt entfällt ebenfalls.

Zu den Kleinunternehmer:innen gehören aus steuerlicher Sicht Einzelunternehmer:innen, Freiberufler:innen oder zum Beispiel Teams in der Rechtsform einer GbR, die im Jahr der Gründung voraussichtlich einen Gesamtumsatz von nicht mehr als 22.000 Euro erwirtschaften.

Für die Folgejahre gilt: Kleinunternehmen dürfen jeweils im vorangegangenen Kalenderjahr 22.000 Euro nicht überstiegen haben und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 50.000 Euro nicht übersteigen.

Die Gesamtumsatzgrenze von 22.000 Euro bezieht sich immer auf ein ganzes Kalenderjahr. Wer mit der Selbständigkeit während des Jahres startet, muss den voraussichtlichen Umsatz also auf zwölf Monate hochrechnen.



Und: bei den genannten Gesamtumsatzgrenzen handelt es sich um Bruttobeträge – das heißt, die Umsatzsteuer ist darin bereits automatisch enthalten. Du musst sie also nicht noch einmal extra berechnen und auf den Rechnungsbetrag aufschlagen.

*Beispiel: Eine Designerin hat sich im Oktober 2019 selbständig gemacht. Sie schätzt ihren monatlichen Gesamtumsatz auf durchschnittlich 1.200 Euro. Auf das Gesamtjahr hochgerechnet, sind das 14.400 Euro. Damit liegt sie unter der Umsatzschwelle von 22.000 Euro, die für das jeweils zurückliegende Jahr gelten und sie kann die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen. In 2020, dem zweiten Jahr ihrer Selbständigkeit, erzielt sie einen Umsatz von 20.000 Euro. Das heißt, sie kann weiterhin die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen. Im dritten Jahr, 2021, ihrer Selbständigkeit laufen die Geschäfte langsam an. Sie geht Anfang des Jahres von einem Gesamtumsatz von 35.000 Euro aus und stellt am Ende des Jahres fest, dass sie tatsächlich 37.500 Euro erzielt hat. Mit diesem Betrag liegt sie unter 50.000 Euro, sodass für dieses Jahr noch die Kleinunternehmerregelung gilt. Aber: selbst wenn sie in 2021 auf einen Gesamtumsatz von über 50.000 Euro gekommen wäre, hätte die Kleinunternehmerregelung dennoch gegolten. Es sei denn, die Designerin hätte bereits zu Beginn des Jahres einschätzen können, dass ihr Umsatz die Grenze von 50.000 Euro überschreitet. In dem Fall wäre sie bereits für das laufende Jahr umsatzsteuerpflichtig geworden. Und was passiert in 2022? In diesem Jahr muss die Designerin zur regulären Besteuerung wechseln, auf ihren Rechnungen Umsatzsteuer ausweisen und an das Finanzamt abführen. Der Grund ist: sie hat im Jahr 2021 die Umsatzschwelle von 22.000 Euro klar überschritten.*

Kleinunternehmerregelung beantragen oder nicht?

Jeder:r Gründer:in erhält vom Finanzamt einen Fragebogen zur steuerlichen Erfassung. Gewerbetreibende bekommen diesen Fragebogen in der Regel im Rahmen ihrer Gewerbeanmeldung zugeschickt. Freiberufler:innen wenden sich direkt an das Finanzamt oder eine:n Steuerberater:in. In Zeile 7.3 des Fragebogens kreuzt du an, ob du die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen willst oder ob du auf die Kleinunternehmerregelung verzichtest, obwohl du die Umsatzgrenze von 22.000 Euro voraussichtlich nicht überschreitest. In dem Fall bist du an diese Entscheidung für fünf Jahre gebunden und musst als Gründer:in in den ersten zwei Kalenderjahren monatlich, später vierteljährlich, eine Umsatzsteuervoranmeldung für das Finanzamt erstellen und entsprechend auch die Umsatzsteuer abführen.

Scheinselbstständigkeit

Achtung, scheinselbstständig! Wenn du in der Ausbildung oder im Praktikum eine gute Figur gemacht hast und darüber hinaus als freie:r Mitarbeiter:in für das Unternehmen beschäftigt bleibst, ist das natürlich eine tolle Sache. Kompliziert wird es, wenn du daneben keine weiteren Auftraggeber hast. Hier droht die sogenannte Scheinselbstständigkeit.

↓  
Schein-  
selbststän-  
digkeit  
festzu-  
stellen ist  
ganz schön  
kompli-  
ziert. Aber  
wenn du  
diese vier  
Fragen mit  
Ja beant-  
worten  
kannst,  
hast du  
die  
größten  
Fehler  
vermieden.

► **Bist du frei in deiner Wahl?**

*Du kannst frei entscheiden, ob du einen Auftrag annimmst oder nicht, wo und wann du arbeitest.*

► **Bist du unabhängig von Auftraggeber:innen?**

*Keiner der Auftraggeber:innen macht mehr als 80 % deines Umsatzes aus oder belegt mehr als 80 % deiner Arbeitszeit.*

► **Bist du verfügbar für neue Aufträge?**

*Du machst regelmäßig, z.B. durch deine Website, Akquise, weil du stets offen für neue Kunden und Projekte bist.*

► **Verfügst du über eigene Geschäftsausstattung?**

*Du hast zum Beispiel ein eigenes Büro, Visitenkarten und ein Geschäftskonto.*

Was bin ich wert?

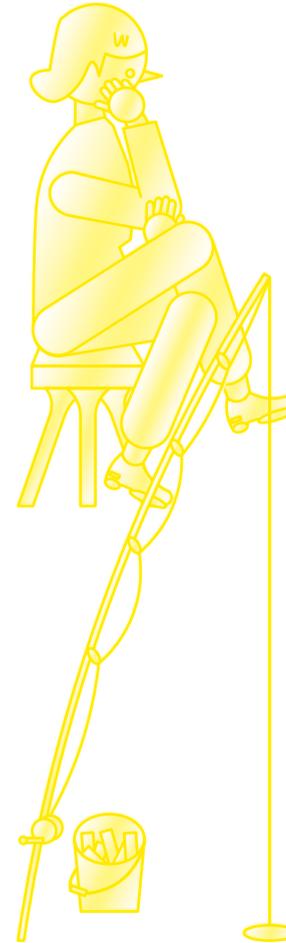
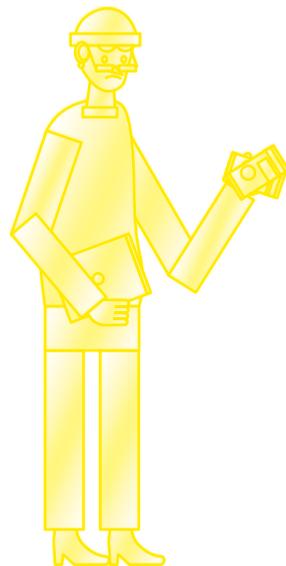
Nachdem alle Formalitäten erledigt sind, soll es ans Eingemachte gehen. Du möchtest Aufträge bekommen und Geld verdienen. Um dich selbst gut verkaufen zu können, solltest du dir zunächst über deinen Marktwert bewusst werden. Wer schon eine Ausbildung hinter sich gebracht und Praktika in größeren Agenturen absolviert hat, wird vermutlich andere Ansprüche haben als jemand, der gleich nach dem Abi das Studium begonnen hat. Faktoren wie Alter, Berufserfahrung, Fähigkeiten, Zusatzschulungen oder Kundenstamm bestimmen, wie viel für deine Leistung angebracht ist. Darüber hinaus musst du natürlich kalkulieren, wie viel du tatsächlich zum Leben benötigst oder ob es sich eher um eine zusätzliche Geldquelle handelt. Falls du vorhast, im Anschluss des Studiums selbstständig zu arbeiten, solltest du unbedingt im Hinterkopf behalten, dass du deinen Stundenlohn möglichst bald festlegen solltest. Günstige Preise sprechen sich herum und Auftraggeber sehen deinen Studienabschluss oftmals nicht als Rechtfertigung für eine Preisanhebung. Du wirst, vor allem zu Beginn, keine stabile Auftragslage haben. Der Stundenlohn eines Selbstständigen ist daher nicht mit dem eines Angestellten vergleichbar. Kosten für Sozialabgaben und Versicherungen müssen von dir allein getragen werden. Als Richtwert gilt der „Vergütungstarif Design“ der Allianz Deutscher Designer e.V., in dem die übliche Vergütung von Designleistungen festgehalten ist.

Du kannst am Anfang z.B. für die Kalkulation eines Projektes den kostenfreien Online-Kalkulator nutzen: <https://www.vtv-online.de/>

Zudem kannst du befreundete Selbstständige nach ihrem Stundenlohn fragen. Deinen persönlichen Stundenlohn musst du schlussendlich selbst abwägen.

Wie bekomme ich Aufträge?

Der ideale Zugang in die Selbstständigkeit führt über ein Studium oder eine Ausbildung. Wer hier erste Jobs nebenher erledigen kann, für den stehen die Chancen kaum besser, risikoarm in die freie Arbeit zu schnuppern. Falls die Alternative zum Angestelltendasein eine Perspektive für dich darstellt, solltest du diese unbedingt nutzen. Erste Kontakte und Aufträge erhältst du beispielsweise aus Ferienjobs oder Praktika, die du vor oder während des Studiums absolvierst. Einige Agenturen suchen an den Hochschulen gezielt nach Nachwuchsdesigner:innen oder bieten Jobs am Schwarzen Brett an. Werde selbst aktiv! Die freie Mitarbeit in Designbüros oder Agenturen ermöglicht dir, in Kontakt mit potenziellen Auftraggeber:innen zu treten und Erfahrung im Umgang mit Kunden zu sammeln. Du bewegst dich innerhalb eines vorbestimmten Rahmens,



Das Briefing

↓  
Die wichtigsten Fragen

der meist für die Dauer eines Projekts reicht. Achte dabei genau auf die vertraglichen Vereinbarungen, die du mit dem:der Arbeitgeber:in schließt. So sollte zum Beispiel die Arbeit für Kunden der Agentur nach Abschluss deiner Arbeit nicht vollständig verboten sein. Mit deinem Portfolio und möglicherweise ersten Konzeptvorschlägen kannst du dich an Führungspersonen des betreffenden Unternehmens wenden, auch wenn diese zur Zeit nur offene Festanstellungen bieten. Oftmals musst du gar nicht so weit über den Tellerrand blicken, um dir durch kleine Jobs etwas dazuzuverdienen, mag es auch nur der Großonkel sein, der für seine Fensterreinigungsfirma Visitenkarten braucht. Gerade am Anfang sind nicht alle Jobs prestigeträchtig. Hör dich einfach im Bekanntenkreis um und mache andere auf deine Tätigkeit aufmerksam. Und zu guter Letzt: werde Teamplayer und baue dein eigenes Netzwerk auf. Pflege Freundschaften und schließe dich mit (Studien-) Kolleg:innen zusammen. Du solltest stets Personen haben, an die du Aufträge weiterreichen kannst, falls du sie nicht selbst ausführen kannst. Ein:e spezialisierte:r Freelancer:in mit guten Beziehungen schlägt den einzelgängerischen Allrounder in vielen Hinsichten.

Ist ein:e potenzielle:r Auftraggeber:in an deiner Leistung interessiert, so gilt es, die Eckdaten des Projekts in Erfahrung zu bringen und zu dokumentieren. Das Briefing – was so viel wie „Einweisung“ oder „Lagebesprechung“ bedeutet – bildet das wichtigste Fundament für eure spätere Zusammenarbeit und sollte daher sehr ernst genommen werden. Hier werden alle Informationen ermittelt, die für das Ausführen des Auftrags nötig sind. Es dient nicht dazu, vorschnell erarbeitete Konzepte zu besprechen. Optimal ist ein persönliches Gespräch, in dem ein lebendiger Austausch entsteht. Das gibt dir die Möglichkeit, den:die Auftraggeber:in und sein:ihr Unternehmen genauer kennenzulernen, um besser auf seine:ihre Wünsche eingehen zu können. Auch eine kurze Führung durch den Betrieb ist für deine Arbeit von Vorteil. Natürlich solltest du im Vorfeld eigene Recherchen über das Unternehmen angestellt haben. Vermeide im Gespräch besser Fachbegriffe und Preisangaben, auf die du später festgenagelt werden könntest. Es geht um Ziele, nicht um Lösungen.

► **Der:Die Auftraggeber:in**

- ▷ *Wie ist die Geschichte des Unternehmens?*
- ▷ *Wie ist es gegliedert?*
- ▷ *Welchen Markt bedient es?*
- ▷ *Und wie hoch ist sein Anteil daran?*
- ▷ *Welche Konkurrent:innen gibt es?*
- ▷ *Wie positionieren sich diese?*
- ▷ *Wie ist das derzeitige Image?*
- ▷ *Welche Probleme gibt es?*

► **Welche Ziele verfolgt der:die Auftraggeber:in?**

- ▷ *Eine komplette Neupositionierung?*
- ▷ *Eine verbesserte Marktposition?*
- ▷ *Erhöhte Kundenzufriedenheit?*
- ▷ *Einen Imagewechsel?*
- ▷ *Eine stärkere Ausrichtung auf die Zielgruppe?*
- ▷ *Oder eine ganz Neue?*

► **Wie kann das Ziel erreicht werden?**

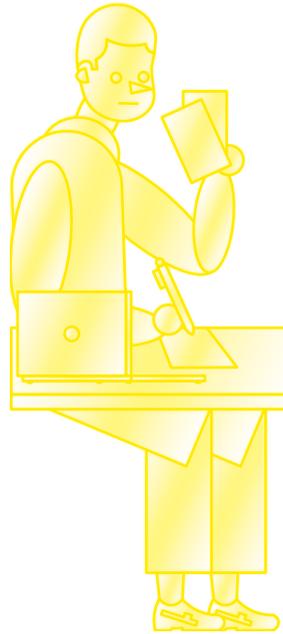
- ▷ *Welche Medien sollen verwendet werden?*
- ▷ *Wie hoch ist das Budget für das Projekt?*
- ▷ *Welche Deadlines sind zu beachten?*
- ▷ *Gibt es bereits vorhandenes Material?*
- ▷ *Wer liefert was?*
- ▷ *Gibt es Corporate Design-Vorgaben?*
- ▷ *Oder sollen welche erstellt werden?*

- ▷ Werden zusätzliche Mitarbeiter:innen benötigt?
- ▷ Soll der:die Designer:in die Abwicklung mit der Druckerei übernehmen?
- ▷ Werden andere Zusatzleistungen erwartet?

**Dein:e Auftraggeber:in und du habt euch zusammengesetzt, Probleme analysiert und Lösungsansätze gefunden. Doch bevor es an die Arbeit geht, gilt es die im Briefing besprochenen Punkte konkret zu formulieren und deine Preiskalkulation in einem Angebot offenzulegen.**

**In einem solchen schriftlichen Angebot legt der:die Kreative fest, was er:sie leisten wird und bis wann, wie hoch die Vergütung für seine:ihre Arbeit ist und welche Nutzungsrechte er:sie dem:der Auftraggeber:in einräumt. Um auf der sicheren Seite zu sein, sollte er:sie sich das Angebot vom Kunden stets schriftlich bestätigen lassen, beispielsweise indem er:sie es unterschrieben zurückschickt, -mailt oder -faxt. Außerdem empfiehlt es sich, alle Punkte so umfassend und genau wie möglich zu formulieren, damit diese:r das Angebot ohne Nachbes-erungen annehmen kann. Tut er:sie das, kommt der Vertrag als sogenannte übereinstimmende Willenserklärung zustande.**

**Wer meint, er:sie könne auf die Ausformulierung eines Angebots und eine detaillierte Kalkulation verzichten, und dem:der potenziellen Kund:in lieber ein Pauschalangebot zum Fest-preis unterbreitet – sei es aus Bequem-lichkeit oder weil das Projekt überschaubar erscheint – geht ein unnötiges Risiko ein. Denn das rechnet sich für den:die Kreative:n ausschließlich bei einem „gängigen Arbeitsaufwand“. Was aber wenn der:die Kunde:in wesentlich mehr Entwürfe und Korrekturschleifen fordert, als erwartet? Dann bist du dennoch an deine Kalkulation und**



**Angebotsformulierung gebunden. Es lohnt sich also grundsätzlich immer, ein detailliertes Angebot zu schreiben, denn es schafft Rechtssicherheit, Verbindlichkeit, Transparenz und Vergleichbarkeit gegenüber anderen Mitbewerber:innen.**

#### Muster-Angebot

Weniger ist definitiv mehr! Dein Logo, schöne Typografie sowie ein fehlerfreier Text – viel mehr braucht es nicht. Frage den:die Auftraggeber:in, ob er:sie lieber eine gedruckte oder digitale Version bevorzugt und verwende hochwertiges Papier bzw. das richtige Format. Ein Beispiel findest du auf Seite 182.

#### Die Rechnung

Nach erfolgreich getaner Arbeit folgt für dich natürlich die Bezahlung. Deshalb stellst du dem:der Auftraggeber:in eine Rechnung über die vereinbarte Vergütung der erbrachten Leistung. Hierfür gelten einige Formvorschriften, die unbedingt eingehalten werden sollten, denn im schlimmsten Fall muss eine fehlerhafte Rechnung gar nicht bezahlt werden. Ein Beispiel findest du auf Seite 183.

#### ↓ Checkliste Folgende Punkte gehören auf eine Rechnung

- ▶ **Dein Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail**
- ▶ **Empfänger:in**
- ▶ **Deine Steuernummer (ggf. Umsatzsteuernummer oder Identifikationsnummer)**
- ▶ **Bankverbindung**
- ▶ **Fortlaufende Rechnungsnummer**
- ▶ **Rechnungsdatum**
- ▶ **Zeitraum der Leistungen**
- ▶ **Art & Umfang der Leistung**
- ▶ **Nettoentgelt**
- ▶ **anzuwendender Steuersatz in % und als Betrag oder Hinweis auf Steuerbefreiung**
- ▶ **ggf. Preiserminderungen, Skonto, etc.**
- ▶ **Zahlungstermin:**

Im Regelfall wird eine Rechnung sofort fällig, spätestens jedoch nach 30 Tagen – wenn nicht anders vereinbart. In dem Fall gehört ein konkreter Zahlungstermin auf die Rechnung. Ist 14 Tage nach Rechnungserhalt noch kein Geld auf dein Konto eingegangen, solltest du zunächst bei dem:der Auftraggeber:in höflich nachfragen. Es kommt immer mal vor, dass Dokumente verlegt oder vergessen werden. Zahlt der:die Auftraggeber:in weiterhin nicht, besteht die Möglichkeit des Mahnverfahrens, über dessen Kosten und Nutzen du dich vorher informieren solltest.



Studio Acht  
 Birkenstraße 13  
 40233 Düsseldorf  
 mail@studioacht.de  
 0211 844 33 28  
 studioacht.de

Angebotsnr.: 1023

Martha Heiner  
 Hüttenstraße 18  
 40215 Düsseldorf

18.04.2022

Angebot Sehr geehrte Frau Heiner,  
 vielen Dank für Ihr Interesse.  
 Hiermit unterbreite ich Ihnen folgendes Angebot:

Bezeichnung	Einzel	Gesamt
Der <i>Entwurf</i> bildet den Kern deiner Arbeit und enthält dein gebaltes kreatives Potential. Dementsprechend hoch sollte hierfür die Vergütung ausfallen.  <i>Fremdkosten:</i> Produktionskosten sowie Vergütungen für externe Mitarbeiter sollten nur mit Vorkasse sowie schriftlicher Vereinbarung des Auftraggebers von dir getragen werden. Normalerweise werden diese Kosten jedoch vom Auftraggeber abgerechnet, auch wenn du die Produktion überwachst.  <i>Sonstige Leistungen:</i> Darunter fallen Tätigkeiten, die neben der Entwurfsarbeit für die Ausführung des Auftrags nötig sind. Das kann Aufwand für Recherche, Beratung, Druckabwicklung, Reinzeichnung oder Ähnliches sein. In der Regel liegt der Stundenlohn hierfür etwas niedriger als für den Entwurf.  <i>Material- und Organisation:</i> Hierzu zählen Kosten für Material, Porto, Proofs, Drucke oder Reisekosten. Diese können an dieser Stelle einzeln aufgelistet werden, üblicher ist jedoch ein pauschaler Aufschlag für die sogenannte „Service-Fee“ in Höhe von 10%-20%.  <i>Nutzungsansprüche:</i> Als Urheber eines Designs sind Gestalter durch das deutsche Urheberrecht geschützt und können deshalb Nutzungsrechte vergeben – und zwar „ausschließlich“ oder nur „einfach“. Weitere Parameter sind das geografische Gebiet (regional, national, international), die Dauer der Verwendung sowie der Umfang (Auflagenhöhe etc). Bei digitalen Produkten begrenzt man die Nutzung zeitlich und räumlich, bei Printprodukten die Stückzahlen. Je nach Nutzungsart, -gebiet, -dauer und -umfang ist an dieser Stelle ein Aufschlag auf die Entwurfsvergütung fällig.	8 Stunden à 85€	680€
Summe zzgl. Umsatzsteuer 19% Rechnungsbetrag		1000€ 190€ 1190€

*Mit der Projektbeschreibung nimmst du Bezug auf das Briefing. Alle relevanten Themen werden an dieser Stelle ausformuliert. Gib dem/der Auftraggeber/in das Gefühl, das Angebot sei individuell auf ihr/ihr Unternehmen zugeschnitten und erwecke den Eindruck, seine/ihre Erwartungshaltung erfüllen zu können. Vertrauensbildung und Seriosität spielen hier eine große Rolle! Ein genau definiertes Angebot verringert die Chance auf Enttäuschung auf beiden Seiten.*

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
 Maja Honig

*Glatte Preise wirken für einige Kunden:innen wie gewürfelt und laden dadurch besonders oft zur Verhandlung ein.*

Stadtparkasse Düsseldorf  
 DE 98 3616 0000 1300 2636 28  
 USt-IdNr: 125 / 3504 / 4500  
 Finanzamt Düsseldorf

Angebot

Studio Acht  
 Birkenstraße 13  
 40233 Düsseldorf  
 mail@studioacht.de  
 0211 844 33 28  
 studioacht.de

Rechnungsnr.: 1023

Martha Heiner  
 Hüttenstraße 18  
 40215 Düsseldorf

Rechnungsdatum: 18.04.2022

Leistungsdatum: 18.04.2022

Rechnung Sehr geehrte Frau Heiner,  
 hiermit stelle ich Ihnen die folgenden Positionen in Rechnung.

Bezeichnung	Einzel	Gesamt
Entwurf	8 Stunden à 85€	680€
Reinzeichnung		
Druckabwicklung		
Nutzungsrechte		
Summe zzgl. Umsatzsteuer 19% Rechnungsbetrag		1000€ 190€ 1190€

Vielen Dank für Ihr Vertrauen!

Bitte überweisen Sie den Rechnungsbetrag innerhalb von 10 Tagen auf das unten stehende Bankkonto.  
 Bei Rückfragen stehe ich Ihnen wie gewohnt zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
 Maja Honig

Stadtparkasse Düsseldorf  
 DE 98 3616 0000 1300 2636 28  
 USt-IdNr: 125 / 3504 / 4500  
 Finanzamt Düsseldorf

Rechnung



**Tutoren-  
stelle**

Du kannst an deiner Universität oder Hochschule eine Stelle als Tutor:in annehmen. Dies bedeutet für dich eine enge Zusammenarbeit mit einem:r bestimmten Professor:in, aber gleichzeitig viel Verantwortung. Du lernst viel für dein Studium und knüpfst eventuell den einen oder anderen interessanten Kontakt.

**Nachhilfe**

Über verschiedene Internetportale kannst du Nachhilfe anbieten. So verdienst du dir nicht nur Geld dazu, sondern vermittelst anderen Menschen dein Wissen, was eine gute Übung darstellen kann. Hier bist du sehr flexibel, da du die Termine selbst ausmachen kannst. Vorausgesetzt wird natürlich eine abgeschlossene Schulausbildung und Kenntnisse in den von dir angebotenen Fächern.

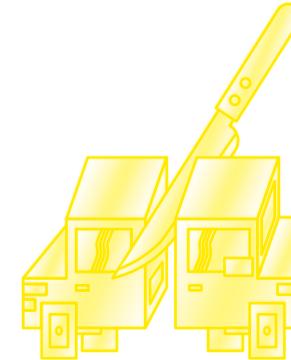
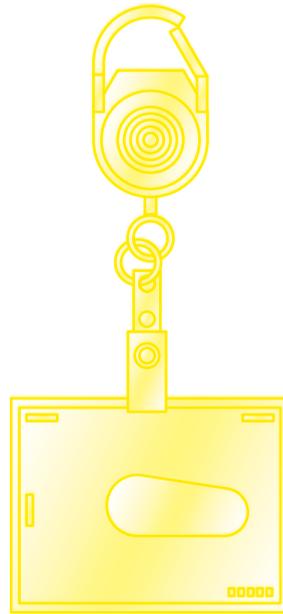
**Vermiete  
dein Heim**

Mittlerweile haben sich im Internet einige Plattformen etabliert, die sich auf die temporäre Vermietung und Buchung von Privatunterkünften weltweit spezialisiert haben. Als Gastgeber:in vermietest du dein Zuhause oder ein Zimmer an Menschen, die entweder wegen ihres Berufes oder für ihren Urlaub eine Unterkunft benötigen. Die Details von Check-In und Check-Out und Reservierungsanfragen besprichst du mit dem Gast über ein Nachrichtensystem. In der Regel ist das eigene Inserat kostenlos. Je nach Plattform gibt es unterschiedliche Formen der Betreuung. Einige bieten eine rund um die Uhr Servicehotline sowie den sicheren Transfer des Geldes an. Jedoch solltest du die diversen Leistungen der unterschiedlichen Plattformen stets gründlich prüfen.

**Der Einstieg:** Die Anmeldung ist meistens kostenfrei. Danach legst du ein Profil an, über das deine Buchungen und Vermietungen verwaltet werden. Zusätzlich lädst du Fotos hoch und fügst Angaben zur Unterkunft sowie zu deiner Person hinzu. Anhand des Profils kann man ebenfalls die Bewertungen von Gast oder Unterkunft einsehen, da beide Seiten dazu verpflichtet sind, eine Bewertung am Ende eines Aufenthaltes abzugeben. Die Preise und Verfügbarkeit legst du selbstständig fest.

**Der Verdienst:** Dein Verdienst hängt von dem Preis pro Nacht ab, den du für deine Unterkunft forderst. Eine gute Möglichkeit, um ein Gefühl für einen angemessenen Preis zu bekommen, ist der Vergleich mit ähnlichen Unterkünften in der Umgebung. Zu beachten ist, dass viele Plattformen einen prozentualen Anteil an der gesamten Summe einer bestätigten Reservierung erhalten, der z. B. 2% beträgt.

**Die Arbeitszeiten:** Du hast keine festen und regelmäßigen Arbeitszeiten. Du solltest beachten, dass du eine gewisse Zeit nicht im eigenen Zuhause leben kannst. Daher solltest du dir eine Übernachtungsmöglichkeit bei Verwandten oder Freunden organisieren. Optimal ist die Situation natürlich genutzt, wenn du selbst momentan nicht im eigenen Zuhause lebst, da du z. B. verreist bist. Von einer Regelmäßigkeit kann man also in diesem Fall nicht sprechen. Schließlich bestimmen die Anfrage und der eigene Terminplan die Möglichkeit der Vermietung. Vergiss zudem nicht, dass du Einnahmen durch Vermietung versteuern musst.



**Servicekraft  
auf Messen**

Auf vielen Messen und Events werden Servicekräfte gesucht. Da die meisten Messen nur über ein Wochenende gehen, ist dies schnell verdientes Geld. Besondere Voraussetzungen brauchst du dafür nicht, nur solltest du für den Zeitraum flexibel und eventuell auch bereit sein, kurzfristig einspringen zu können.

**Promoter:in**

Viele Unternehmen suchen zuverlässige Promoter:innen für sowohl langfristige als auch kurzfristige Zusammenarbeit. Du brauchst nur kontaktfreudig sein und auf Menschen zugehen können. Der Vorteil bei diesem Minijob ist, dass du flexible Arbeitszeiten hast.

**Teile dein  
Auto**

Hierbei handelt es sich um ein ähnliches Prinzip wie bei der privaten Unterkunftsvermietung. Diverse Plattformen bieten die Betreuung beim Mieten sowie Vermieten des eigenen Wagens an. Als Vermieter:in kannst du somit Kosten sparen oder auch Geld verdienen. Deine Vermietung wird hier ebenfalls über ein Nachrichtensystem mit dem:der Mieter:in in allen Details besprochen. Für Fragen stehen auch bei fast allen Anbieter:innen ein Telefonservice und die sichere Abwicklung der Zahlung zur Verfügung. Die diversen Plattformen unterscheiden sich in der Art der Unterstützung, wie z. B. eine Vollkaskoversicherung, kaum. Aber du solltest nähere Details auf den jeweiligen Websites beachten.

**Der Einstieg:** Zu Beginn legst du ein kostenloses Profil an, das über dein Auto und das eventuell existierende Zubehör informiert. Natürlich gehören ebenfalls Fotos dazu. Im Anschluss einer Vermietung werden beide Seiten zu einer gegenseitigen Bewertung aufgerufen. Konditionen und Preise werden von dir selbst bestimmt.

**Der Verdienst:** Der Preis wird pro Tag angegeben und wird unterhalb eines Tages in Stunden abgerechnet. Eine gute Richtlinie für den Preis sind vergleichbare Angebote. Je nach Plattform wird diese mit einem geringen Prozentsatz am Gewinn beteiligt.

**Die Arbeitszeiten:** Es gibt keine Arbeitszeiten. Du musst nur an den Abgabe- und Annahmeterminen anwesend sein. Jedoch bestimmen auch hier die Nachfrage und dein eigener Bedarf am Auto die Regelmäßigkeit dieses Nebenverdienstes.

**Trödel**

Trödelmärkte bieten immer noch eine gute Möglichkeit, Geld zu verdienen. Das Prinzip ist dir sicherlich vertraut: gebrauchte Objekte werden von Privatpersonen, sprich von dir, frei von Erwerbsdruck auf für diesen Zweck organisierten Märkten verkauft. Teilweise sind Flohmärkte bestimmten Themen untergeordnet und andere wiederum sind vollkommen frei von jeglichen Themenfeldern. Das Internet bietet ebenso sinnverwandte Optionen.

**Der Einstieg:** Im Internet und über öffentliche Aushänge kannst du dich über stattfindende Trödelmärkte informieren. Wenn du einen passenden Markt gefunden hast, solltest du dich dort rechtzeitig für einen Standplatz anmelden. Dafür solltest du im Voraus in etwa abschätzen können, wie groß dein eigener Stand sein wird. Weiterhin musst du Tische oder ähnliches zum Präsentieren selbst mitbringen.

**Der Verdienst:** Vom Verdienst eines Trödelmarktes musst du den Preis der Standmiete abziehen. Die Standmiete wird pro laufenden Meter berechnet und ist abhängig von den Organisator:innen. Die Preise für die gebrauchten Gegenstände werden mit dem:der Interessent:in in einem Gespräch verhandelt.

*Die Arbeitszeiten:* Meistens beginnen Trödelmärkte früh morgens am Wochenende und lösen sich im Laufe des Tages bis zum Abend auf. Eine Anmeldung beim Trödelmarkt verpflichtet nicht zu einer regelmäßigen Teilnahme, soweit du nichts anderes vereinbart hast. Für jeden Markt musst du dich immer wieder neu anmelden.

Achtung:  
Unseriöse  
Jobangebote

**Während deiner Suche nach weiteren Verdienstmöglichkeiten wirst du auch auf unseriöse Inserate stoßen. Es gibt einige Indizien, an denen du dies erkennen kannst. Daher prüfe diese Anzeigen sorgfältig.**

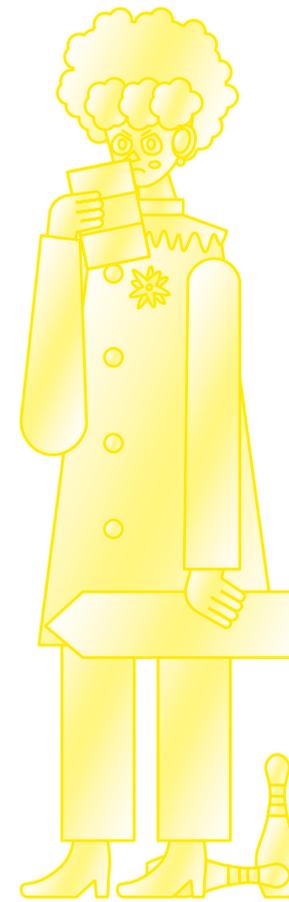
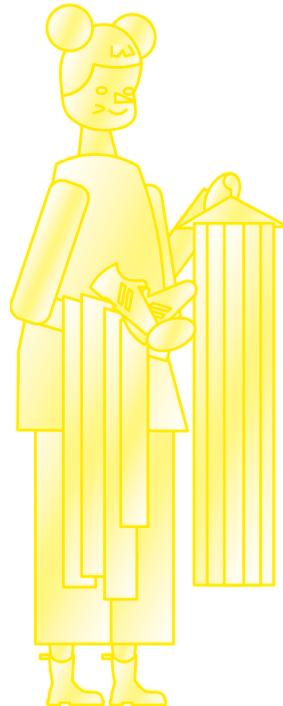
↓  
Checkliste

- ▶ **In der Annonce sind der Firmenname sowie die Tätigkeit nicht beschrieben.**
- ▶ **Es fehlen die Angaben zu den Voraussetzungen für den Job.**
- ▶ **In der Anzeige wird mit einer sehr hohen Verdienstmöglichkeit geworben.**
- ▶ **Die Kontaktangaben sind nur auf eine Telefonnummer, Postfachadresse oder Chiffre-Nummer begrenzt.**
- ▶ **Es wird von dir verlangt, „vorerst“ selbst Geld zu zahlen, wie z.B. für Materialkosten für den Zusammenbau von Kugelschreibern etc. Häufig taucht die Firma dann unter.**

Arbeiten als  
ausländischer  
Studierender  
Allgemeines

Die Möglichkeiten, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, sind in dem sogenannten Zuwanderungsgesetz geregelt. Das Zuwanderungsgesetz besteht aus mehreren einzelnen Gesetzen, wobei vor allem das Aufenthaltsgesetz und das Freizügigkeitsgesetz für EU-Bürger:innen für diesen Zweck relevant sind. Möchtest du als ausländischer Studierender einer Erwerbstätigkeit nachgehen, so benötigst du prinzipiell einen Aufenthaltstitel, der die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gestattet. Hast du eine Staatsangehörigkeit der EU, des EWR oder der Schweiz, so genießt du als Arbeitnehmer:in Freizügigkeit und hast den gleichen Arbeitsmarktzugang wie Deutsche. Dann benötigst du keine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, um eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen.

Bist du Staatsangehörige:r der neuen\* Beitrittsländer der EU, so darfst du einer Beschäftigung nur mit Genehmigung der Bundesagentur für Arbeit nachgehen und von Arbeitgeber:innen nur beschäftigt werden, wenn diese eine solche Genehmigung be-



Wie darfst du  
arbeiten?

\*Tschechien, Estland, Zypern, Lettland, Zypern, Lettland, Litauen, Malta, Ungarn, Polen, Slowenien, Slowakische Republik

**Es gibt zwei wichtige Unterscheidungen, wenn du als ausländischer Studierender einer Erwerbstätigkeit nachgehen möchtest: zustimmungsfreie und zustimmungspflichtige Tätigkeiten.**

1. Nebentätigkeit an 90 ganzen bzw. 180 halben Tagen

Du darfst als immatrikulierter ausländischer Studierender in Deutschland zustimmungsfrei bis maximal 90 ganze Tage à maximal 8 Stunden/Tag oder 180 halbe Tage à maximal 4 Stunden/Tag im Kalenderjahr arbeiten. Hierbei werden nur die tatsächlichen Arbeitstage gezählt, das Wochenende bzw. Feiertage werden nicht mitgerechnet, wenn an diesen Tagen nicht gearbeitet wurde. Sobald du die zustimmungsfreien 90 Tage oder 180 halben Tage überschreitest, brauchst du für deine weitere Tätigkeit die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit und der Ausländerbehörde.

2. Beschäftigung als studentische oder wissenschaftliche Hilfskraft

Neben den 90 zustimmungsfreien Tagen kannst du eine ganzjährige studentische Nebentätigkeit an Hochschulen oder wissenschaftlichen Einrichtungen ohne zeitliche Begrenzung ausüben. Dies gilt auch für hochschulbezogene Tätigkeiten in hochschulnahen Organisationen (z.B. Deutsches Studentenwerk, Tutor:innen). Trotz der Zustimmungsfreiheit muss die Ausländerbehörde involviert werden, da sie im Einzelfall entscheidet, ob und inwieweit es sich um wissenschaftliche Hilfstätigkeiten im Sinne dieser Regelung handelt. Bei Schwierigkeiten wird die Hochschule hinzugezogen.

3. Praktika

Es ist keine Zustimmung erforderlich, wenn es sich um ein vorgeschriebenes Pflichtpraktikum für das Studium handelt, auch wenn eine Entlohnung stattfindet. Hierzu zählt laut der Durchführungsanweisung zur Beschäftigungsverordnung auch die Anfertigung deiner Diplom-/Bachelor-/Masterarbeit in Unternehmen. Diese Anfertigung wird nicht in deine Arbeitszeit der Nebentätigkeit an 90 ganzen Tagen einberechnet, das heißt, du kannst sie unabhängig davon in Anspruch

sitzen. Dies gilt auch für Staatsangehörige der Republik Bulgariens und Rumäniens. Diese Genehmigung wird als sogenannte Arbeitserlaubnis-EU erteilt und ist befristet. Diese solltest du vor der Aufnahme der Beschäftigung einholen. Bist du jedoch Staatsangehörige:r eines Drittstaats und möchtest einer Erwerbstätigkeit in Deutschland nachgehen, so benötigst du, wie oben bereits erwähnt, einen Aufenthaltstitel, der die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gestattet. Dieser wird von der Ausländerbehörde erteilt, wobei die Bundesagentur für Arbeit in vielen Fällen der Beschäftigung zustimmen muss. Dies geschieht allerdings behördenintern, sodass für dich als Antragsteller:in die Ausländerbehörde die einzige Anlaufstelle ist. Wie du schon bemerkt hast, sind die aufenthalts- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen durch das Zuwanderungsgesetz sehr eng miteinander verbunden. Informiere dich also am besten gleich über die aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen.

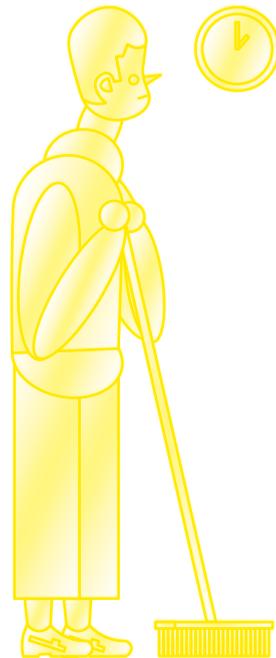
nehmen. Dagegen ist ein freiwilliges Praktikum zustimmungspflichtig, da es kein fester Bestandteil deines Studiums ist. Hier sind die Regelungen zur Ausländerbeschäftigung anzuwenden. Dazu zählen auch freiwillige Praktika, in denen keine Entlohnung stattfindet. Daher können die ersten drei Monate eines freiwilligen Praktikums über die zustimmungsfreien 90 ganzen Tage abgedeckt werden, danach muss die Zustimmung der Ausländerbehörde und der Bundesagentur für Arbeit eingeholt werden.

**Zustimmungspflichtig** Beschäftigungen, die über die gerade vorgestellten Möglichkeiten hinausgehen, sind für dich als ausländische:r Studierende:r zustimmungspflichtig und müssen von der Ausländerbehörde zugelassen werden. So zum Beispiel auch eine über die 90 ganzen Tage hinausgehende Erwerbstätigkeit. Diese kann für dich nur als Teilzeitbeschäftigung zugelassen werden. Zudem darf diese Erwerbstätigkeit deinen Studienablauf nicht beeinflussen, erschweren und keinesfalls verzögern. Es kann zur Genehmigung kommen, wenn die Sicherung deines Lebensunterhalts gefährdet ist und du dein Studium bisher zielstrebig durchgeführt hast. Die Hochschule muss hierbei bestätigen, dass bei dir ein erfolgreicher Abschluss zu erwarten ist. Wenn die Ausländerbehörde eine längerfristige Beschäftigung zugelassen hat, so muss meist noch die Bundesagentur für Arbeit zustimmen. Die Entscheidung darüber, ob deine Anfrage einer längerfristigen Beschäftigung bewilligt wird, richtet sich nach den Erfordernissen des Wirtschaftsstandortes Deutschland, der Berücksichtigung der Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt und die Erfordernis, die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen. Dazu muss laut der Vorrangprüfung festgestellt werden, ob dieser Beschäftigung deutsche Arbeitnehmer:innen, sowie Ausländer:innen, die den Deutschen hinsichtlich der Arbeitsaufnahme rechtlich gleichgestellt sind, zur Verfügung stehen. An diese Vorrangprüfung ist die Bundesagentur für Arbeit auch bei ausländischen Studierenden gebunden. Wenn jedoch für diese konkrete Stelle kein anderer geeignet ist, so darf die Zustimmung dieser Stelle erteilt werden.

**Arbeiten als Austauschstudent:in** Wenn du in einer ausländischen Hochschule immatrikuliert bist, kannst du nur in sehr wenigen Fällen in Deutschland zustimmungsfrei einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Allerdings bleibt die Möglichkeit einer Ferienbeschäftigung oder eines Praktikums. Darüber hinaus kannst du als ausländische:r Studierende:r eine Beschäftigung nur mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ausüben.

**Ferienbeschäftigung** Wenn die Bundesagentur für Arbeit die Arbeit selbst vermittelt hat und die Ferienbeschäftigung drei Monate innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nicht überschreitet, so muss einem Aufenthaltstitel für dich als Studierende:r ausländischer Hochschulen und Fachschulen nicht zugestimmt werden.

**Praktikum** Ebenfalls zustimmungsfrei sind Praktika von bis zu zwölf Monaten Dauer mit der Bedingung, dass sie im Rahmen eines internationalen Austauschprogramms von Verbänden und öffentlich-rechtlichen Einrichtungen oder studentischen Organisationen im Einvernehmen mit der Bundesagentur für Arbeit erfolgen (z.B. DAAD, AIESEC, IAAS, InWEnt, ZVA). Falls dein Praktikum von einem Programm der Europäischen Union finanziell gefördert wird, so ist keine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich (z.B. LEONARDO, PHARE, MARIE CURIE, SOKRATES, TACIS).



# STEUER- ERKLÄRUNG

Steuer-  
erklärung  
freiwillig  
machen?  
Klingt wie ein  
Albtraum.

**Bis heute glauben viele Menschen, dass die Steuererklärung immer mit Bürokraten-Deutsch und endlosem Papierkram zusammenhängt. Dass es sich dabei um einen großen Irrtum handelt, wird immer mehr Steuerzahler:innen bewusst. Was viele außerdem nicht wissen, ist, dass sie sich sogar Steuern aus bereits zurückliegenden Jahren wiederholen können. Wer nicht zur Abgabe verpflichtet ist, kann das bis zu vier Jahre rückwirkend erledigen. Wer Verlustvorträge geltend machen möchte, hat dafür sogar bis zu sieben Jahre Zeit. Grund genug also, sich mal etwas genauer mit dem Sachverhalt auseinanderzusetzen.**

Warum lohnt  
es sich über-  
haupt, eine  
Steuer-  
erklärung  
abzugeben?

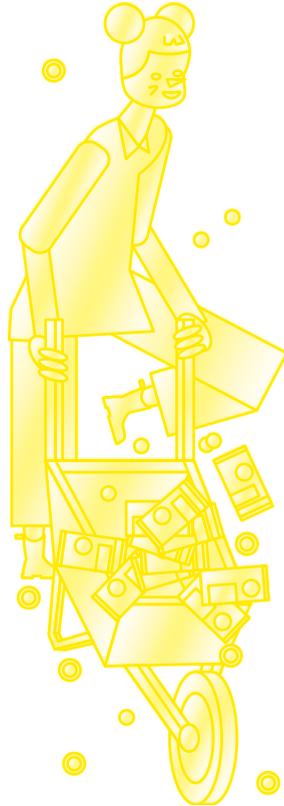
Mit einer Steuererklärung können sich Arbeitnehmer:innen Teile der an den Staat gezahlten Steuern zurückholen. Dafür müssen in der Steuererklärung Angaben zu mit der Berufstätigkeit verbundenen Ausgaben gemacht werden. Das Finanzamt berücksichtigt diese Ausgaben dann als so bezeichnete Werbungskosten oder Sonderausgaben, die bei der Berechnung der Einkommensteuer nicht berücksichtigt werden. Wer im Studium nebenbei jobbt, sollte sich daher unbedingt mit der Steuererklärung befassen – vor allem im Masterstudium.

Alle Studierende, die ein Zweitstudium (Master oder Bachelor mit vorangegangener Berufsausbildung) absolvieren, können ihre ausbildungs- und berufsbedingten Ausgaben als Werbungskosten steuerlich geltend machen. Bei Studierenden im Erststudium erkennt das Finanzamt die Studienkosten lediglich als Sonderausgaben an, ein Verlustvortrag ist damit nicht möglich.

**Verlustvortrag:** Wenn weniger Einnahmen als Ausgaben verzeichnet werden, entsteht ein steuerlicher Verlust. Dieser Verlust wird vom Finanzamt automatisch als eine Art Steuerbonus vermerkt, der eingelöst wird, sobald Steuern gezahlt werden – also im ersten Jahr, in dem du Vollzeit arbeitest und Steuern zahlst.

Erst-  
oder Zweit-  
studium – der  
entscheidende  
Unterschied  
in Steuer-  
fragen

Wie viel Geld das Finanzamt letztlich erstattet, hängt dabei selbstverständlich vom Umfang der angegebenen Ausgaben sowie vom eigenen Einkommen ab. Die Vorschriften, was tatsächlich steuerlich abgesetzt werden kann, machen die Steuererklärung vor allem für Studierende im Zweitstudium, sprich Masterstudierende, interessant.



Der  
Verlustvor-  
trag mit der  
Steuerklä-  
rung einen  
finanziellen  
Bonus für  
den Berufs-  
einstieg  
sichern

Steuer-  
erklärung für  
Werkstu-  
dent:innen

↓  
Konkret  
sehen die  
Regelungen  
so aus:

↓  
Checkliste  
Diese  
Kosten  
kannst du  
als  
Studieren-  
der  
anrechnen:

Der gravierende Unterschied zwischen Erst- und Zweitstudium zeigt sich konkret in den Vorgaben, welche Ausgaben wie und wann abgesetzt werden dürfen. Ein Masterstudiengang wird nämlich nicht mehr zur beruflichen Erstausbildung gerechnet, sondern als Fortbildungsmaßnahme eingestuft.

Daraus ergeben sich bedeutende Steuervorteile, die weit über das eigentliche Studium hinausreichen können.

Ein Haken an der Steuererklärung fällt Studierenden, die sich näher mit dem Thema beschäftigt, sofort ins Auge: damit das Finanzamt Geld zurückerstatten kann, muss natürlich zunächst einmal Einkommensteuer gezahlt werden. Bei den begrenzten Einnahmen eines durchschnittlichen Studierenden wird die relevante Freibetragsgrenze von derzeit 10.347 Euro pro Jahr (Stand: 2022) jedoch selten erreicht. Wer keine Steuern zahlt, kann logischerweise auch nichts erstattet bekommen.

Ist der Aufwand also doch umsonst? Beim Zweitstudium können sich Studierende den so genannten Verlustvortrag zu Nutzen machen. Diese gesetzliche Regelung ermöglicht es, die Verluste während des Studiums in den ersten Berufsjahren geltend zu machen und damit jede Menge Steuern zu sparen.

Spare ich als Werkstudierende:r wirklich Steuern ein? In Deutschland gibt es einen sogenannten Grundfreibetrag, der aktuell bei gut 10.347 Euro pro Jahr liegt. Wer mit seinem Neben- oder Hauptverdienst unter diesem Betrag bleibt, ist von der Lohnsteuer auf sein:ihren Gehalt vollkommen befreit und muss nichts vom Lohn abgeben. Auf den Monat umgerechnet entspricht das ca. 862,25 Euro. Wer einige Monate lang weniger verdient und dafür einige Monate lang wieder mehr, kann das also auf diese Weise ausgleichen. Kommst du über diesen Freibetrag, kannst du deine Studienkosten absetzen. Auf der nächsten Seite siehst du, welche Kosten du geltend machen kannst.

► **Sind die Ausgaben in einem Studienjahr höher als die Einnahmen, kann im Rahmen der Steuererklärung der „Antrag auf gesonderte Verlustfeststellung“ abgegeben werden.**

► **Das Finanzamt wird mit diesem Antrag über alle studienbedingten Kosten informiert und hält den finanziellen Verlust fest.**

► **Wird der Antrag über mehrere Studienjahre hinweg abgegeben, rechnet das Finanzamt die Verluste zusammen.**

► **Mit dem Start in die Berufstätigkeit zahlen sich die Verlustfeststellungen aus. Die angesammelten Studienkosten werden nun vom Finanzamt bei der Berechnung des Einkommensteuersatzes abgesetzt. Der:die Berufseinsteiger:in startet daher mit einer deutlich verringerten Steuerbelastung ins Arbeitsleben.**

► **Studiengebühren und Semesterbeiträge lassen sich in voller Höhe anrechnen.**

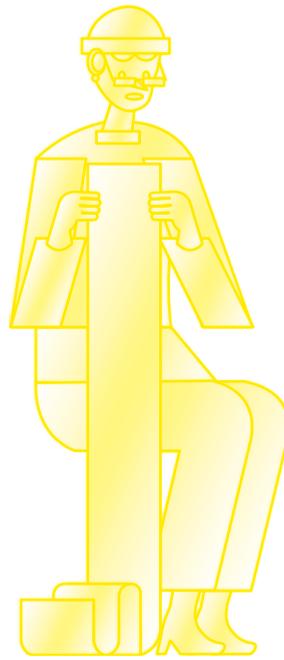
► **Die Fahrtkosten für den Weg zur Universität werden pro Kilometer pauschal mit 30 Cent bemessen.**

- Ab dem 21. Kilometer steigt die Pauschale auf 38 Cent pro Kilometer.
- ▶ **Arbeitsmittel** wie PC, Tablets, Smartphones,...(meistens im Verhältnis 50:50, da solche Anschaffungen auch privat genutzt werden)
  - ▶ **Die Kosten für ein Arbeitszimmer** können dann abgesetzt werden, wenn der Raum tatsächlich ausschließlich für die Arbeit genutzt wird. Ein Laptop im Schlafzimmer schafft noch keinen Arbeitsplatz.
  - ▶ **Eine Zweitwohnung am Studienort** lässt sich absetzen, wenn der:die Studierende:r regelmäßig zwischen dieser Wohnung und dem Haus seiner:ihrer Eltern oder seinem:ihrer Erstwohnsitz pendelt und sich dort mit mind. 10 Prozent der Kosten beteiligt.
  - ▶ **Hausarbeiten, Abschlussarbeiten & Co.:** Am Ende des Studiums steht immer die Abschlussarbeit an. Diese müssen gedruckt werden, was unter Umständen recht teuer werden kann. Die Druckkosten sind in der Steuererklärung steuerlich absetzbar.
  - ▶ **Fachliteratur**
  - ▶ **Schreibmaterial, Hefter, ...**
  - ▶ **ÖPNV Tickets**
  - ▶ **Druckerpapier und Kopierkosten**



Folgende Pauschalbeträge kannst du ohne Vorlage von Nachweisen für dein Studium beanspruchen:

<b>Fahrtkosten</b> (zur Uni, zur Bib oder zum Nebenjob)	<b>30 ct pro km / ab dem 21.km = 38ct</b>
<b>Verpflegungsmehraufwand</b> (Praktikum, Studienfahrt,...)	<b>24 € pro Tag</b>
<b>Arbeitsmittel</b> (Ordner, Taschenrechner,...)	<b>110 € pro Jahr</b>
<b>Telefon / Internet</b>	<b>20 € pro Monat</b>
<b>Bewerbungen</b>	<b>8,50 € pro Bewerbungsmappe; 2,50 € pro Online-Bewerbung</b>
<b>Kontoführung</b>	<b>16 € pro Jahr</b>
<b>Umzug</b>	<b>886 € pro Umzug in die Universitätsstadt</b>



Wann bin ich als Studierende:r verpflichtet, eine Steuererklärung zu machen?

**Wichtig: Seit 2017 gilt die sogenannte Belegvorhaltepflcht. Das heißt: Du kannst die Steuererklärung ohne Belege abgeben, musst diese aber aufbewahren um sie ggf. auf Nachfrage vorweisen zu können.**

Als Studierende:r bist du verpflichtet eine Steuererklärung abzugeben, wenn:

- ▶ **du selbstständig oder freiberuflich auf Rechnung tätig bist und im Jahr mehr als den Grundfreibetrag verdienst. Dieser liegt 2022 bei 10.347 Euro**
- ▶ **du Mieteinnahmen oder Kapitaleinkünfte hast, die zusammen mehr ergeben als den Grundfreibetrag.**
- ▶ **du bei mehreren Arbeitgeber:innen angestellt warst und den maximalen Nebenverdienst von durchschnittlich 450€/Monat (bzw. ab 01.10.2022 520 €/Monat) überschreitest.**

Bis wann muss ich eine Steuererklärung vorlegen?

Bist du aufgrund der genannten Gründe dazu verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben, musst du diese bis zum 31. Juli des darauffolgenden Jahres beim Finanzamt abgeben. Das heißt, die Steuererklärung von 2021 musst du bis zum 31.10.2022 abgeben. Alle anderen können sie freiwillig bis zum Ende des Jahres einreichen. Mit der freiwilligen, rückwirkenden Abgabe kann man sich vier Jahre Zeit lassen.

Bei welchem Finanzamt muss ich meine Steuererklärung als Studierende:r einreichen?

Deine Steuererklärung musst du beim Finanzamt in der Stadt bzw. Region abgeben, in welcher du gemeldet bist. Bist du für dein Studium nach Berlin gezogen, bist aber noch bei deinen Eltern in Düsseldorf gemeldet, musst du deine Steuererklärung beim Finanzamt in Düsseldorf abgeben.

Kann ich auch später noch eine Steuererklärung für mein Studium machen?

Momentan können Steuerklärungen für die Studienzeit (Verlustvortrag) noch bis zu sieben Jahre rückwirkend beim Finanzamt eingereicht werden. Solltest du also bisher noch nie daran gedacht haben, eine Steuerklärung zu machen oder schon mitten im Berufsleben stehen, kannst du dir immer noch vier Jahre rückwirkend deine Studienkosten zurückholen.

Ich bin bereit! Wie fange ich an?

Es gibt mehrere Möglichkeiten, Steuerklärungen für die Studienjahre zu erstellen. Da du sehr wenige Angaben hast, ist es meist nicht nötig, Steuerberatende hinzuzuziehen, sondern du kannst deine Steuerklärung auch alleine ausfüllen und einreichen.

Als klassische und kostenlose Methode nimmst du hierzu die Steuerformulare der Finanzämter oder meldest dich über das staatliche Portal Elster ([www.elster.de](http://www.elster.de)) an, um deine Steuererklärung online abzuwickeln. Daneben gibt es auch kostenpflichtige Steuer-CDs oder Apps, die bei der Bearbeitung mit Elster helfen und durch die einzelnen Seiten führen. Aber wenn du dein Studium geschafft hast, schaffst du auch die Steuerklärung.

Im Elster-Portal kannst du sogar die bereits ausgefüllten Daten des letzten Jahres auf die nachfolgenden Jahre übertragen lassen, sodass du nur noch die Beträge ändern musst.

Literatur

**Pohlmann, Isabell (2019):** *Ausbildung und Studium: Geld, Recht, Versicherungen in einer spannenden Zeit.* Verbraucher-Zentrale NRW.

**Ossola-Haring, Claudia (2020):** *Ein Start-up gründen? Frag doch einfach!: Klare Antworten aus erster Hand.* München: UVK Verlag.

**Marburger, Horst (2019):** *Mehr Geld für Schüler und Studenten: Vergünstigungen kennen und ausschöpfen; Alles rausholen aus Praktika, Jobs und BAföG; Walhalla Rechtshilfen.* (5. Aufl.). Regensburg: Walhalla Fachverlag.

**Marburger, Horst (2019):** *Mehr Geld für Mütter und Väter.* (14. Aufl.). Regensburg: Walhalla Fachverlag.

**Thomas Hammer (2018):** *Nebenberuflich selbstständig: Steuern, Recht, Finanzierung, Marketing.* (2. Aufl.). Verbraucher-Zentrale NRW.

**Plötz, Felix (2016):** *Das 4-Stunden-Startup: Wie Sie Ihre Träume verwirklichen, ohne zu kündigen | In Teilzeit nebenbei selbständig machen: Karriere-Ratgeber mit Tipps und Tools für eine erfolgreiche Existenzgründung.* (1. Aufl.). Ullstein Taschenbuch Verlag.

**Jürgen Brand, Otto N. Bretzinger, Peter F. Brückner (2019):** *Mein Recht auf Geld vom Staat: Welche Leistungen stehen mit zu?* Verbraucherzentrale NRW.

**Frey, Carina (2020):** *Haushalt im Griff: Einfach, schnell und nachhaltig.* (2. Aufl.). Verbraucher-Zentrale NRW.

**Christian Büning (2015):** *BDG Gründerfibel für Kommunikationsdesigner* (2., erweiterte Aufl.). Münster: Werkstoff Verlag.

Online-Links

[www.selbststaendigen.info/der-ratgeber/Ratgeber von Selbstständigen für Selbstständige](http://www.selbststaendigen.info/der-ratgeber/Ratgeber-von-Selbststaendigen-fuer-Selbststaendige)

[www.agd.de](http://www.agd.de)

Allianz deutscher Designer e.V.

[www.bdg-designer.de](http://www.bdg-designer.de)

Berufsverband der Kommunikationsdesigner

[www.existenzgruender.de](http://www.existenzgruender.de)

Existenzgründungsportal des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie

[www.bmf-steuerrechner.de](http://www.bmf-steuerrechner.de)

Berechnung der Lohnsteuer sowie Einkommenssteuer

[www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)

Informationen zum Thema Finanzen

[www.bundesrecht.juris.de/bundesrecht/urhg/index.html](http://www.bundesrecht.juris.de/bundesrecht/urhg/index.html)

Gesetz über Urheberrecht

[www.dpma.de](http://www.dpma.de)

Deutsches Marken- und Patentamt

[www.steuernetz.de](http://www.steuernetz.de)

Online-Zeitung zum Thema Steuern

[www.verbraucherzentrale.de](http://www.verbraucherzentrale.de)

Beratung und Information u.a. zum Thema Versicherungen

[www.studentenwerke.de](http://www.studentenwerke.de)

Deutsches Studentenwerk: Informationen zum Jobben

<https://www.finanztip.de/gkv/familienversicherung/>

<https://selbststaendigen.info/der-ratgeber/>

# IMPRESSUM

*Entstanden im Rahmen  
der Designredaktion der  
Hochschule Düsseldorf.*

Herausgeber  
Hochschule Düsseldorf  
Peter Behrens School of Arts  
Fachbereich Design/Designredaktion  
Münsterstraße 156  
40476 Düsseldorf  
Prof. Uwe J. Reinhardt

## *Layout*

Lynn Ruberg

## *Illustration*

Shiwen Sven Wang

## *Redaktion*

Jacqueline Czogalla  
Marie Christine Keppler  
Yvonne Kienzl  
Nicole Queitzsch

## *Lektorat*

Amira Hartmann  
Nicole Queitzsch  
Jana Jantzen

## *Produktion*

Eric Fritsch

## *Typografie*

Laica B Regular  
Laica B Regular Italic  
Laica B Bold  
Laica B Bold Italic

*Design:*

Alessio D'Ellena

*Design Assistance:*

Franziska Weitgruber

*Spacing und Kerning:*

Igino Marini

*Produktion:*

Dinamo (Robert Janes) und  
Chi Long Trieu

**3. Auflage**  
**September 2022**

*Dank geht an Daniel Seemayer für die  
Unterstützung des Projektes!*

Alle Informationen, Daten und Angaben  
wurden sorgfältig zum Redaktionsschluß  
geprüft.

Die Haftung ist ausgeschlossen. Es  
handelt sich um ein studentisches  
Projekt. Bitte überprüft die Fakten,  
die sich oft kurzfristig ändern, mit  
Expert:innen, Steuerberater:innen  
und den zuständigen Behörden.